

Stenographisches Protokoll.

46. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Samstag, den 13. Dezember 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz), und über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Wimmer, Grahauer und Genossen (Nr. 4 und 145 der Beilagen) (473 der Beilagen). — Eventuell: 2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (522 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol. — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 1269).

Urlaubserteilung (Seite 1269).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Zurückziehung des am 8. August 1. J. gestellten Auslieferungsbegehrens des Landesgerichtes Salzburg gegen den Abgeordneten Josef Witternigg wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (Seite 1269).

Ausschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. betreffend die Stellung und die Bezahlung der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleich-

gehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (542 der Beilagen [Seite 1269] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1270]);

2. womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden (543 der Beilagen (Verfassungsgerichtshofnovelle) [Seite 1269] — Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuss [Seite 1270])

3. womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (544 der Beilagen [Seite 1269] — Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuss [Seite 1270]);

4. über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen (546 der Beilagen [Seite 1269] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuss für soziale Verwaltung [Seite 1270]);
5. über den Kriegsgeschädigtenfonds (547 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuss [Seite 1270]);
6. mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegentüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgesetzt werden (549 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1271]);
7. betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten (550 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1271]);
8. über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (551 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1271]);
9. betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr (552 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1271]);
10. betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (561 der Beilagen [Seite 1270] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1271]).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher

Grundstücke (Grundverkehrsgebot) und über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Wimmer, Grahamer und Genossen (Nr. 4 und 145 der Beilagen) (473 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Haueis [Seite 1271 und 1286], die Abgeordneten Gutmann [Seite 1273], Josef Mayer [Seite 1273], Weber [Seite 1274], Wiesmaier [Seite 1278], Birchbauer [Seite 1280], Klug [Seite 1282], Rudolf Gruber [Seite 1283], Stocker [Seite 1284] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1287]).

Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (522 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol (540 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Smitka [Seite 1288] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1289]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für Heerwesen seitens des Abgeordneten Schönsteiner, als Erzähmann im Ausschuss für Heerwesen seitens des Abgeordneten Dr. Mataja und als Mitglied des Justizausschusses seitens des Abgeordneten Dr. Alfred Gürtler (Seite 1289).

Erzähwahlen des Abgeordneten Dr. Mataja als Mitglied des Ausschusses für Heerwesen, des Abgeordneten Schönsteiner als Erzähmann im Ausschuss für Heerwesen und des Abgeordneten Fischer als Mitglied des Justizausschusses (Seite 1290).

Zuweisungen:

1. der Vorlage der Staatsregierung, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) (507 der Beilagen), und
2. der Vorlage der Staatsregierung über die Elektrizitätswirtschaft (519 der Beilagen) an den Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 1290).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Wiesmaier, Weiß, Bischb, Scharfegger, Hollersbacher und Genossen, betreffend die Rückvergütung der Bröfeuer an die im Jahre 1918 von Hagelschlag betroffenen Grundbesitzer (556 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Buchinger, Födermayr, Haueis, Hösch, Huber, Scharfegger und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Neuordnung der Agrarbehörden, die Kosten des Agrarverfahrens und die Einleitung von Zusammlegungen (557 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Unterkircher und Genossen, betreffend den Notstand in der Gemeinde Pfunds in Tirol (558 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Unterkircher und Genossen, betreffend die Erhöhung der Tagesentschädigung für die Geschworenen (559 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Stocker und Genossen, betreffend Schaffung einer Notstandsaktion für die aus den Spitälern entlassenen Invaliden für die Zeit bis zur Zuverkennung der Invalidenpension (560 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Stocker und Genossen an den Staatssekretär für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Umgehung der Grundverkehrsordnung (Anhang I, 213/I);

2. der Abgeordneten Stocker, Mayer, Egger, Wimmer und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Verlängerung des Anmeldetermins der gelegten Bauerngläser zum Wiederbesiedlungsgesetz (Anhang I, 214/I);
3. der Abgeordneten Stocker und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Beschlagnahme des dem steirischen Bienenzuchtverein zu Fütterungszwecken zugewiesenen Zuckers durch die Arbeiterräte von Donawitz und Leoben und durch die Eisenbahner in Bruck an der Mur (Anhang I, 215/I);
4. der Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Rückgabe der seinerzeit für die Erweiterungsbauten am Steinfelde in Anspruch genommenen Grundstücke an die ursprünglichen Besitzer (Anhang I, 216/I);
5. der Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen an den Staatskanzler in Angelegenheit des Bahnbaues Edlitz-Grimmenstein-Kirchschlag (Anhang I, 217/I);
6. der Abgeordneten Geisler und Genossen an den Staatssekretär des Innern hinsichtlich der in Tagenbach und Saalfelden durch die dortigen Arbeiterräte unternommenen Handlungen (Anhang I, 218/I);
7. der Abgeordneten Geisler und Genossen, an den Staatssekretär für Verkehrsmaterien hinsichtlich der Be-tägigung des Stationsvorstandes Johann Fischer in Tagenbach sowie der Vorkommnisse in Saalfelden (Anhang I, 219/I).

Zur Verteilung gelangen am 13. Dezember 1919:

die Regierungsvorlage 542 der Beilagen;

die Anfragebeantwortung 79;

der Bericht des Verfassungsausschusses 537 und 538 der Beilagen;

die Anträge 533, 534 und 535 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Prof. Schönsteiner, Forstner.

Bizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Elbersch für Inneres und Unterricht, Dr. Ramek für Justiz, Dr. Deutsch für Heerwesen, Glöckler für Land- und Forstwirtschaft, Hannsich für soziale Verwaltung, Dr. Ellenbogen, Dr. Mayr.

Unterstaatssekretäre: Glöckel und Miklas im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. Eisler im Staatsamte für Justiz, Dr. Waiz im Staatsamte für Heerwesen, Dr. Resch und Dr. Tandler im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. Dezember ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Die Abgeordneten Altenbacher, Hafner, Lenz, Tdl, Dr. Danneberg, Wiheny und Allina haben ihr Fernbleiben mit wichtigen Abhaltungen entschuldigt.

Dem Herrn Abgeordneten Anton Hueber habe ich einen vierwöchigen Urlaub erteilt.

Das Landesgericht Salzburg hat das Begehren vom 8. August d. J. um Auslieferung des Herrn Abgeordneten Josef Witternigg wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre widerufen.

Der Verfassungsausschuss wird sich daher mit dieser Angelegenheit nicht mehr zu befassen haben.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit welchen die Einbringung von Regierungsvorlagen angekündigt wird. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Forstner (liest):

„Über Ermächtigung des Kabinettsrates vom 9. 1. M. beehe ich mich, anbei die Gesetzesvorlage der Staatsregierung, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren

an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (542 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 12. Dezember 1919.

Der Unterstaatssekretär:
Glöckel.“

„Die Staatskanzlei gestattet sich, in der Anlage die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit die Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinanderziehung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden sowie Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage (543 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, die erwähnte Vorlage ehestgefällig der parlamentarischen Behandlung zu führen zu wollen.

Wien, 12. Dezember 1919.

Fink.“

„In der Anlage beehe ich die Staatskanzlei namens der Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (544 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 11. Dezember 1919.

Fink.“

„Anruhend beehe ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen (546 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung als Vorlage der Staatsregierung einzubringen.

Wien, 13. Dezember 1919.

Der Staatssekretär:
Hannsich.“

„Die Staatskanzlei beehrt sich, die beiliegende Regierungsvorlage, betreffend einen Entwurf des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds samt erläuternden Bemerkungen (547 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 13. Dezember 1919.

„Int.“

„In der Anlage beehre ich mich, unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluss des Kabinettsrates vom 12. Dezember 1919 den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche (549 der Beilagen) festgestellt werden, in fünf Exemplaren mit dem Ersuchen zu übermitteln, wegen verfassungsmäßiger Behandlung dieser Regierungsvorlage durch die Nationalversammlung das Nötige zu veranlassen.

Wien, 13. Dezember 1919.

Für den Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Der Unterstaatssekretär:

„Mißlas.“

„In der Anlage beehre ich mich unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluss des Kabinettsrates vom 12. Dezember 1919 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten (550 der Beilagen), in fünf Exemplaren mit dem Ersuchen zu übermitteln, wegen verfassungsmäßiger Behandlung dieser Regierungsvorlage durch die Nationalversammlung das Nötige zu veranlassen.

Wien, 13. Dezember 1919.

Für den Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Der Unterstaatssekretär:

„Mißlas.“

„Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 12. Dezember 1919 beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf des Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (551 der Beilagen) mit der Bitte zu übersenden, den Entwurf als Vorlage der Staats-

regierung in der Nationalversammlung der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 13. Dezember 1919.

In Abwesenheit des Staatssekretärs:
Schwarzwald.“

„Der Staatssekretär für Finanzen erlaubt sich auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 12. Dezember 1919 den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr (552 der Beilagen) als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, am 13. Dezember 1919.

In Abwesenheit des Staatssekretärs:
Iwas.“

„Über Ernächtigung des Kabinettsrates vom 13. I. M. beehre ich mich, anbei die Gesetzesvorlage der Staatsregierung, betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (561 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, am 13. Dezember 1919.

Der Unterstaatssekretär:
Glöckel.“

Präsident: Wenn von niemand im Hause dagegen eine Einwendung erhoben werden sollte, werde ich diese Vorlagen über Ersuchen der Regierung sofort zuweisen, und zwar:

Die Vorlage, betreffend Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, die Vorlage, womit das Gesetz vom 3. April 1919 abgeändert wird (Verfassungsgerichtshofnovelle) und die Vorlage über den Kriegsgeschädigtenfonds dem Verfassungsausschusse;

die Vorlage über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen dem Ausschusse für soziale Verwaltung;

die Vorlage, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten,

die Vorlage, betreffend die Bezüge des systematisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten,

die Vorlage, betreffend vorläufige Erhöhung des Minimalleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und des Minimalleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln,

die Vorlage, betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten,

die Vorlage, betreffend die Festsetzung der bei der Einführung von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr,

die Vorlage, mit welcher die Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens ermächtigt wird, dem Finanz- und Budgetausschusse.

Wie die Mitglieder dieser Versammlung entnehmen, handelt es sich hier um Gesetzesvorlagen, die zum Teil gemeinsam mit den eben jetzt im Budgetausschusse in Verhandlung stehenden Gesetzen verhandelt werden müssen. Wird also gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben. (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, ich werde also diese Vorlagen in der angegebenen Weise zuweisen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) und über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Wimmer, Grahamer und Genossen (4 und 145 der Beilagen) (473 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Haueis. Ich lade ihn ein, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Haueis: Hohe Nationalversammlung! Welche Bedeutung die Landwirtschaft für die Volksnährung hat, haben uns die letzten Jahre mit aller Deutlichkeit gezeigt. Wenn die Landwirtschaft diese Aufgabe nicht in dem gewünschten Umfange zu erfüllen vermocht hat, so darf dafür nicht unsere Bauernschaft verantwortlich gemacht werden. Diese hat unter den schwierigsten Verhältnissen das Menschenmögliche geleistet. Zu

den Ursachen, die da in Betracht kommen, daß die Landwirtschaft ihre Aufgabe nur teilweise zu erfüllen vermocht hat, gehört sicherlich die, daß verabsäumt wurde, rechtzeitig Schutzgesetze zu schaffen, welche geeignet waren, dem Auflaufen von Bauernhöfen, von Alpen und Wältern für Jagdzwecke sowie der Spekulation in Bauerngütern (Güterschlächterei) Schranken zu setzen. Es ist gelegentlich der Beratung des Wiederbesiedlungsgesetzes mitgeteilt worden, daß Tausende und Tausende von Hektaren von Kulturgrund und große Alpenkomplexe im Laufe der letzten Jahrzehnte den Bauern abgenommen und durch Zerschlagung der Höfe, durch Aufforstung und Umwandlung in Jagdgründe ihrem Zwecke, der Bauernfamilie als Heimstätte zu dienen, sie mit Lebensmitteln zu versorgen und die Überschüsse ihrer Erzeugnisse der Volksnährung zuzuführen, entfremdet wurden. So konnte in der Kriegszeit das Sonderinteresse der Vergnugungssucht und des Profithungers sich schrankenlos betätigen, das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes mußte hinter dieses Sonderinteresse zurücktreten.

Bald nach Ausbruch des Krieges hat es sich gezeigt, daß die Spekulation in Grund und Boden neue Formen annimmt und daß es notwendig und dringlich ist, diesen Spekulationen entgegenzutreten. Die Bauern und Bauernföhne standen vielfach im Feld und mancher von ihnen fand den Helden Tod. Daheim haben die Frauen und Kinder das Gut bewirtschaftet und an diese auf dem Gebiete der Güterbewertung unerfahrenen Personen haben sich nun die Spekulanten herangemacht, um diesen unerfahrenen Leuten die Heimat abzuschwärzen. Dieses Treiben und das Drängen volksfreundlicher Abgeordneter hat endlich die Regierung vermocht, einzuschreiten. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, die — ich will es dankbar hervorheben — im Justizamt ausgearbeitet wurde, wird der Verkehr mit Grund und Boden für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse geregelt.

Schon diese Kaiserliche Verordnung sieht die Einsetzung einer Grundverkehrskommission vor und stellt es dem Ermessen dieser Kommission anheim, Besitzübertragungen zu gestatten oder zu verbieten. Als Norm für die Entscheidung der Kommission ist in diesen Verordnungen bestimmt, daß die Kommission sich das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes vor Augen zu halten habe.

Die Kaiserlichen Verordnungen haben sich sehr gut bewährt und es ist deshalb in bürgerlichen Kreisen die Forderung laut geworden, daß man die für eine beschränkte Zeit, nämlich für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse, erlassenen Verordnungen in dauerndes

Gesetzesrecht umwandeln solle. Es ist ein Verdienst der Abgeordneten Fink, Schöissnöhl und Genossen, daß sie bald nach Zusammentritt der Nationalversammlung einen solchen Gesetzentwurf eingebracht haben, welcher diesem Wunsche der Bevölkerung Rechnung trägt. Die Abgeordneten Stocker und Genossen sind mit einem ähnlichen Antrag gekommen. Beide Anträge haben dem Ausschusse vorgelegen und sind dann nach einer Besprechung im Ausschusse dem Justizamt zur Ausarbeitung eines Gesetzes abgetreten worden, wobei der Ausschuss den Wunsch ausgesprochen hat, daß man neben dem Gesetzentwurf Fink die Kaiserlichen Verordnungen und die mit denselben gemachten Erfahrungen bei Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes berücksichtigen solle. Nachdem der Gesetzentwurf im Justizamt ausgearbeitet worden war, wurde er den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen zur Begutachtung überstendet, damit auch diese dazu Stellung nehmen. Im Ausschuß wurde dann die Vorlage einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Es würde zu weit führen, wollte ich die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes erörtern. Im vorliegenden Motivenbericht ist das sehr eingehend geschehen und es sind die Unterschiede zwischen den früheren Kaiserlichen Verordnungen und den Bestimmungen, wie sie im in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, genau gekennzeichnet. Ich möchte nur hervorheben, daß die Kommissionen wieder ähnlich gebildet werden, wie dies seinerzeit in den Kaiserlichen Verordnungen vorgesehen war, nur mit dem Unterschiede, daß nach dem in Verhandlung stehenden Gesetze die Kommissionen in ihrer Mehrheit aus bürgerlichen Fachmännern bestehen werden.

Es ist auch so wie früher dem Ermeßten der Kommissionen anheimgestellt, eine Besitzübertragung zuzulassen oder abzuweisen. Und es ist gleichfalls wieder als Norm aufgestellt, daß die Übertragung, beziehungsweise die Verpachtung von Grund und Boden in der Dauer von mehr als sechs Jahren nicht zuzulassen ist, wenn dies dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht.

Es ist weiters vorgesehen, daß die Mitglieder der Bezirkskommissionen ein Einspruchrecht haben und die Landeskommision in diesem Falle zur Entscheidung berufen ist. Eine weitere Bestimmung, die ich für sehr wichtig und nützlich halte, ist die, daß dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht vom Verkaufe zusteht, wenn er innerhalb einer Woche beim Bezirksgericht mündlich oder schriftlich erklärt, vom Verkaufe zurücktreten zu wollen.

Ich habe früher gesagt, daß der Schwerpunkt hinsichtlich der Auslegung dieses Gesetzes in das Ermeß der Grundverkehrskommissionen gelegt ist. Darum ist es auch sehr wichtig, daß die Grund-

verkehrskommissionen jeden einzelnen Fall von Grundübertragung genau und gewissenhaft prüfen. Wenn sie dann sehen, daß es sich um eine Grundübertragung von einem Bauer an einen Bauer handelt, und daß der Käufer das Anwesen selbst bewirtschaften wird, dann ist die Übertragung, beziehungsweise Verpachtung ohne weiteres zuzulassen, denn diesen, den legitimen Verkehr, will das Gesetz nicht erschweren. Wenn es sich aber um Käufe handelt, von denen zu vermuten ist, daß die Grundstücke für Luxus- oder andere Zwecke verwendet werden sollen, so hat die Kommission, wenn sie glaubt, daß dadurch dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht gedient wird, die Grundübertragung nicht zuzulassen, ohne Rücksicht darauf, ob das ausschlaggebende Moment im § 7 der beispielweise aufgezählten Abweisungsgründen erwähnt ist oder nicht.

Ich sage dies deshalb, weil gerade bei uns in Tirol in der letzten Zeit, allerdings nur in vereinzelten Fällen, Grundübertragungen von der Grundverkehrsbezirkskommission bewilligt worden sind, die offenbar mit dem bisher geltenden Grundverkehrsverordnungen im Widerspruch stehen und die noch mehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen würden, weil dieses Gesetz eher eine Verschärfung jener Vorschriften bezweckt, denn eine Milderung. Wenn solche Fälle in Zukunft noch vorkommen sollten, so dürfen sie meines Erachtens nicht das Konto dieses Gesetzes, sondern das Konto der Grundverkehrskommissionen belasten.

Die Grundverkehrskommissionen stehen vor einer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe. Ich glaube, daß diese Aufgabe deswegen so schwer und verantwortungsvoll ist, weil gerade in der heutigen Zeit und in der nächsten Zukunft die Kriegsgewinner und Balutashieber, Spekulanten usw., die während des Krieges — ich möchte fast sagen — mühe los sich große Vermögen erwerben konnten, gegenwärtig daran sind, diese ihre leicht erworbenen Gelder in Grund und Boden, in Wald, in Holz am Stocke anzulegen, um sie in eine bessere Zukunft hinüberzutreten. Aufgabe der Grundkommission wird es sein, dies nicht zuzulassen, was schon deswegen eine schwere Aufgabe sein wird, weil gerade diese auf dem Gebiete der Spekulation so sehr erfahrenen Leute immerhin wieder Mittel und Wege suchen werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen und ihren Willen durchzusetzen. Dies zu verhindern, ist die dankbare Aufgabe der Grundverkehrscommission. Denn sie hat darüber zu wachen, daß das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes von dem Sonderinteresse nicht in den Hintergrund gedrängt wird.

Ich wiederhole, daß in Verhandlung stehende Gesetz will die Bauernlegerei, es will die Güter-

schlächterei, es will den Bodenwucher möglichst verhindern. Dieses Gesetz soll auch mithelfen zu verhindern, daß Grund und Boden im Preise allzu hoch steigt. Wenn dieses Ziel erreicht wird, dann wird der Grundverschuldung einigermaßen entgegengearbeitet werden und es wird den Kriegsteilnehmern, insbesondere jenen aus dem Bauernstande, möglich sein, um einen erschwinglichen Preis ein Anwesen zu erwerben.

Und damit hat man doch auch der Allgemeinheit einen erheblichen Dienst geleistet. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Zentralen abgebaut werden und wenn Handel und Verkehr wieder in ihre Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, eingesezt werden könnten. Aber gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelbeschaffung und der Lebensmittellieferung wird sich dieses Ziel in der nächsten Zeit kaum erreichen lassen, weil die gewaltige Entwertung unseres Geldes uns zur größten Sparsamkeit hinsichtlich der Einfuhr von Lebensmitteln zwingt. Die Allgemeinheit hat das größte Interesse daran, daß möglichst viel an Lebensmitteln im Lande selbst erzeugt wird und daß diese zu einem erschwinglichen Preise uns zur Verfügung stehen. Dies setzt aber voraus, daß Grund und Boden zu Luxus- und Jagdzwecken nicht erworben werden dürfen und daß Spekulanten und Dilettanten von der Erwerbung von Grund und Boden möglichst abgehalten werden. Diesem Zweck will das Gesetz dienen. Ich bitte die hohe Nationalversammlung, den Gesetzentwurf zum Beschlus zu erheben und auch den beiden Resolutionen zuzustimmen. (Beifall.)

Präsident: Ich werde, wenn das Haus dazu seine Zustimmung gibt, die Generals- und Spezialdebatte gleich unter Einem vornehmen. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung ist nicht erhoben.

Zum Worte gemeldet ist kontra der Herr Abgeordnete Gutmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Gutmann: Hohe Nationalversammlung! So sehr wir dieses Gesetz begrüßen, so muß ich doch im vorhinein darauf hinweisen, daß es wieder Mängel aufweist. Durch die Friedensbestimmungen ist uns untersagt, die Ausländer anders zu behandeln als die Einheimischen. In dieser Beziehung wird schon heute Missbrauch getrieben. In unserem Heimatlande sind in der letzten Zeit von Ausländern kleinere Güter angekauft worden, die auch sehr gerne von Einheimischen gekauft worden wären. Die Friedensbestimmungen haben uns aber verboten, daß wir die Ausländer anders behandeln als die eigenen Leute und dadurch sehen wir wieder schöne Stücke unseres Heimatbodens in die Hände von Ausländern verschwinden.

Es ist sehr zu bedauern, aber was wollen wir machen; Hände und Füße sind uns gebunden und ich möchte nur meinem Leid darüber hier Ausdruck verleihen. (Beifall.)

Präsident: Der nächste Redner pro ist der Herr Abgeordnete Josef Mayer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Josef Mayer: Hohes Haus! Der heute dem Hause vorliegende Gesetzentwurf ist wohl einer der wichtigsten, die in dieser Session dem Hause vorgelegen sind. Dieser Gesetzentwurf soll in gesetzlicher Form denjenigen Zustand herbeiführen, den verschiedene Verordnungen bereits im Laufe des Krieges bestimmt haben, Verordnungen, die den Verkehr mit landwirtschaftlichen Gütern teilweise eingeschränkt haben.

Wenn ich mich heute zum Worte gemeldet habe, so tue ich es nur deshalb, weil ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf von einschneidender Bedeutung für die Ernährungs- und Bodenpolitik des neuen Staatsgebietes ist. Wer Gelegenheit hatte, im Laufe der Jahre, im Laufe einer Zeit von 20 bis 30 Jahren draußen in den Ländern das Wesen der Güterschlächterei, das Wesen des Aufkaufs von Grund und Boden zum Zwecke der Arrondierung und Errichtung von Waldgütern, beziehungsweise Eigenjagdgebieten kennen zu lernen, wer alles dies mit angelehnt hat, kann die Vorlage oder ein Gesetz, daß diesem Unwesen Einhalt tun wird, nur begrüßen. Es heißt, daß Grund und Boden das größte Gut eines Staates ist, daß Grund und Boden den Grundstock bilden, auf dem sich die Volksentwicklung aufbaut, und daß von der Verteilung dieses Grundes und Bodens oft die Zukunft eines Volkes abhängt.

Wenn das eine unumstößliche Tatsache ist, so ist es auch klar, daß dieser Grund und Boden nicht als Spielball von Spekulanten, nicht als Ausbeutungsobjekt von Spekulanten und Schachern und derlei benutzt werden kann, sondern daß der Grund und Boden zu dienen hat der Versorgung des Volkes. Ich will nicht über die Ursachen sprechen, warum in früherer Zeit der Aufkauf von landwirtschaftlichen Liegenschaften, von Bauerngütern im eigentlichen Sinne des Wortes, in so großer Menge und so großem Maße zugenommen hat. Diese Ursachen sind verschiedenartig, sie sind auch so bekannt, daß es zu weit führen würde, sie alle hier anzuführen. Im allgemeinen, meine Herren, sind es wohl drei Ursachen, die ich aber nur kurz streifen will. Es hat Seiten gegeben, wo die ganze Landwirtschaft als solche sehr unrentabel war, wo man von einer vollständigen Ertraglosigkeit der Landwirtschaft sprechen mußte und konnte. Es hat Seiten gegeben, wo der Bauer am Ende des

Jahres in das nächstgelegene Sparinstitut oder zu seinem Freunde gehen mußte, um sich ein Darlehen zu nehmen und die Schulden, die er im Laufe des Jahres gemacht hatte, bezahlen zu können. Daher ist es gekommen, daß die Bauern im Laufe der Jahre sich total verschuldeten.

Die Folge davon war aber auch eine gewisse Landflucht, die sich heute selbstverständlich darin äußert, daß wohl große Städte und Siedlungen entstanden sind, daß aber die Bauerngüter verwahrlosten und von manchem nur mehr die Ruinen dasstehen. Ein weiterer Grund für die Landflucht liegt auch darin, daß wir für unsere Dienstboten auf dem Lande nicht dasjenige Mittel hatten, welches diese an die Landwirtschaft hätte fesseln können. Ich ziele da auf die Altersversorgung hin. (Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Das ist eines der wichtigsten Kapitel. Es ist notwendig, so rasch als möglich gesetzliche Maßnahmen zu schaffen, um auch den ländlichen Dienstboten auf gesetzlicher Basis ein Dasein zu sichern und ihnen die Sorge zu bemeinden, im Alter vielleicht hungern oder, wie es so oft noch der Fall ist, in das sogenannte Quartier gehen zu müssen, ein Zustand, der nicht menschenwürdig ist und der es anderseits bedingt hat, daß die Landflucht, die Flucht aus dem Bauernstande so groß wurde und die Landwirtschaft nicht mit genügenden Arbeitskräften versorgt war.

Ein weiteres Mittel, um dem Gesetz wirklich Geltung zu verschaffen, ist aber auch unserer heranwachsenden Jugend diejenigen Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie braucht, um den Boden in der rationellsten Weise auszu nutzen zu können. Ich meine da die sogenannten landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Der heranwachsende Bauernsohn soll drauf auf dem Lande, wonöglich bezirksweise, jene Bildung finden, die es ihm ermöglicht, seine Kenntnisse besonders auch auf landwirtschaftlichem Gebiete zu erweitern und die es ihm ermöglicht, daß er der Scholle treu bleibt. Das kann nur durch derartige Bildungsstätten geschehen.

Wer die Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Produktion im allgemeinen und der heimischen Produktion im besonderen noch nicht erkannt hat, der ist wohl im Kriege eines besseren belehrt worden. Er ist aber auch dahin belehrt worden, daß nicht nur die Produktion als solche, sondern hauptsächlich auch die Verteilung von Grund und Boden für die ganze soziale und politische Struktur eines Volkes von einschneidendster Bedeutung ist.

Wenn auch tatsächlich im Laufe der Zeit in den Alpenländern große Besitzkomplexe der landwirtschaftlichen Kultur entzogen wurden, die wohl jetzt durch das Wiederbesiedlungsgesetz mehr oder weniger zurückgewonnen werden sollen, so weisen

doch noch große Teile der bei dem kleinen Staate Österreich zurückgebliebenen Ländereien jene Bodenverteilung auf, die einerseits eine intensive rationelle Bewirtschaftung, andererseits aber auch jene gesellschaftliche Schichtung der Bevölkerung ermöglicht, die die Grundvoraussetzung jeder staatlichen Ordnung darstellt.

Wenn nun aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst verlangt wird, daß ein Gesetz beschlossen werden soll, welches die Eigentümlichkeit dieser Grundbesitzverteilung, das Bestehen des Bauernstandes als solchen festlegt, so ist sich die Landwirtschaft gewiß bewußt, daß sie dabei auch Opfer bringen muß, die sie dadurch bringt, daß sie sich ja eigentlich der Freiheit über den Grund begibt. Der Landwirt begibt sich damit einer Freiheit, die er bisher besessen hat. Wenn er dieses Opfer trotzdem bringt, so tut er es im Bewußtsein, sich in den Dienst der allgemeinen Sache zu stellen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist aber, wie ich glaube, nicht dem Gesetz als solchem, sondern der Zusammensetzung der Grundverkehrskommission zu widmen. Ich glaube, daß speziell hier der Geist in das Gesetz hineinkommen muß, der notwendig ist, wenn es seine Aufgabe wirklich erfüllen soll (Zustimmung), das Prinzip nämlich, daß unter Hochhaltung des allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesses der Bauernstand in seinem Bestande geschützt werden soll. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Weber; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Weber: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bildet einen Schritt auf dem Wege der Agrarreform, die eigentlich schon lange auf der Tagesordnung steht, allein im alten Österreich nicht in Angriff genommen werden konnte, weil sich ihr nicht nur unüberwindliche Schwierigkeiten, sondern auch die Regierungen und wohl auch der größte Teil des alten Abgeordnetenhauses entgegengestellt haben.

Wir Sozialdemokraten haben die verschiedensten Gelegenheiten wahrgenommen, um darauf zu verweisen, daß die alte Agrarverfassung in die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hineinpaßt und daß eine gründliche Reform vorgenommen werden muß, aber alle unsere Mahnungen sind im Winde der gegnerischen Angriffe verhant. Man hat uns Sozialdemokraten als Leute hingestellt, die von der Agrarfrage gar nichts verstünden und alle diese Fragen nur anschneiden, um ein billiges Agitationsmittel unter der Landbevölkerung zu haben. Wir Sozialdemokraten begrüßen es, daß nun endlich der Verkehr mit Grund und Boden, dem wichtigsten Produktionsmittel, das das Volk überhaupt hat — denn Grund und Boden liefern uns nicht nur die

Nahrungsmittel, sondern auch die wichtigsten Rohstoffe für unsere Volkswirtschaft — nunmehr unter eine wirkame Kontrolle gestellt wird. Wir begrüßen es insbesondere, daß die Verordnung dahin ausgedehnt wurde, daß nunmehr auch der Großgrundbesitz diesen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wird.

Namenloses Unglück wurde in den letzten Jahrzehnten durch die Güterzersetzung und durch den regellosen Verkehr mit Grund und Boden über die gesamte Bevölkerung herausbeschworen. Wenn auch die Bauern, die Haus und Hof verlassen mußten, die dann in die Städte zogen und sich der Industrie zuwenden oder aber als Knechte beim Großgrundbesitz arbeiteten, der ihr Häuschen, ihren Grund und Boden aufgegaukt hat, am schwersten darunter gesitten haben, so liegen doch in Wahrheit die Dinge so, daß die Wirkungen weit darüber hinausgegangen sind. Insbesondere haben wir das in den letzten Jahren verspürt. Daß wir so wenig Milch, so wenig Fleisch haben, daß wir überhaupt in unserer Ernährung so schlecht gestellt waren, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der Verkehr mit Grund und Boden vollständig frei war, daß es dabei keine Kontrolle gegeben hat; es ist aber auch darauf zurückzuführen, um dieses alte Wort zu gebrauchen, daß der Hirsch die Kuh vertrieben hat. Das soll nun in Zukunft verhindert werden. Das Wiederbesiedlungsgesetz, das im Mai beschlossen wurde, soll zum Teil — nur zum Teil, denn es ist durchaus kein Gesetz, wie wir es zur Wiederbesiedlung brauchten, da es zum allergrößten Teil nur den Verhältnissen in den Alpenländern angepaßt ist — das gut machen, was die Bauernslegung durch Jahrzehnte hindurch verursacht hat. Der nun vorliegende Entwurf aber soll verhindern, daß in Zukunft neues Unheil gestiftet wird.

Berehrte Herren und Frauen! Soweit dieses Gesetz darauf abzielt, den Verkehr mit Grund und Boden einer Regelung zu unterziehen, damit er nicht mehr zerstören und der Volkswirtschaft entzogen, etwa dem Luxus und dem Vergnügen zu geführt wird, sondern der Volkswirtschaft erhalten bleiben soll, soweit können wir naturgemäß mit dieser Vorlage vollständig einverstanden sein. Aber es ist nicht ganz bedenkenlos — das wollen wir rundweg erklären —, daß künftig durch dieses Gesetz fast jede Neubildung von Großgrundbesitz überhaupt zur Unmöglichkeit werden wird. Nicht immer und in allen Fällen ist es volkswirtschaftlich schädlich, wenn sich Großbesitz bildet. Wenn ein Großbesitz sich etwa zum Zwecke des Luxus und des Jagdvergnügens bildet, um Ackerflächen, um Weideflächen aufzuforsten und Wild zu hegen, dann muß man allerdings sagen, daß das volkswirtschaftlich außerordentlich schädlich ist. Wenn aber Großbesitz sich bildet, um eine intensivere Viehzucht und

Ackerwirtschaft zu betreiben, dann wird man wohl sagen müssen — und wir haben ja zahlreiche Fälle, die es beweisen —, daß der Großbesitz in vielen Dingen bedeutend leistungsfähiger ist als etwa der Kleinbesitz und vielfach auch der Mittelbesitz. Wir sind trotzdem ganz damit einverstanden, daß die Bildung des privaten Großgrundbesitzes unterbunden wird, aber, meine verehrten Herren und Frauen, wir könnten nicht damit einverstanden sein, wenn es etwa Korporationen, dem Staate, dem Lande, den Gemeinden, Siedlungsgenossenschaften, Agrargemeinschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Konsumgenossenschaften oder Verbänden solcher Genossenschaften nicht möglich wäre, Großbesitz zu erwerben.

Es liegt im Zuge der Zeit — und insbesondere im letzten Jahre während des Krieges hat sich das bestätigt und bewiesen —, daß die Gemeinden, daß das Land, daß Genossenschaften Grund erwerben, um diesen Grund nicht Luxuszwecken zuzuführen oder ihn brach liegen zu lassen, sondern um ihn intensiv auszunutzen und in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen. Diese ganz natürliche Entwicklung, die notwendige Entwicklung darf nicht unterbunden werden, sondern im Gegenteile, es muß alles getan werden, daß sie gefördert wird. Wir sind daher bemüht, einen Abänderungsantrag, und zwar zum § 6 des vorliegenden Entwurfes zu stellen. Der § 6 spricht davon, daß die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung von der Grundverkehrscommission zuzulassen ist, wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt oder einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazu gehörigen Gärten, Spielplätzen und dergleichen bestimmt ist usw.

Diese Fassung ist unserer Auffassung nach zu eng. Wir beantragen daher, daß der Beginn des § 6 zu lauten habe (*liest*):

„Die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung ist ferner zuzulassen:

1. Wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück für andere als die im § 3, lit. a, bezeichneten Zwecke des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde, zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt (einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung) oder einer inländischen, gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage, für Zwecke einer Konsumgenossenschaft behufs Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln, einer

landwirtschaftlichen oder einer Siedlungs- genossenschaft oder eines Verbandes von Genossenschaften der genannten Art für Zwecke einer Agrargemeinschaft oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl. bestimmt ist, es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung überwiegt.“

Die Erweiterung der Fassung des Ausschusses durch diese Bestimmungen, die wir hier vorschlagen, ist unbedingt erforderlich und notwendig. Es droht dadurch auch durchaus nicht die Gefahr, daß Grundstücke der Spekulation zugeführt werden — dafür bürgt ja schon die Zusammensetzung der Kommissionen, die, worauf schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, durchwegs aus Fachleuten, also durchwegs aus Agrariern bestehen werden — es besteht also durchaus nicht die Gefahr, daß hier Gründe ihrer natürlichen Bestimmung, einer produktiven Bewirtschaftung entzogen und der Spekulation zugeführt werden. Aber es muß allen diesen Körperschaften die Erwerbung möglich sein, sie dürfen davon nicht ausgeschlossen sein. Deshalb bitten wir um die Annahme dieses Antrages. Die Konsequenz des Antrages ist, daß auch die Bestimmung des § 7 geändert wird, und zwar im Punkt 2, der nach unserem Antrag lauten soll (liest):

„Wenn Bauerngüter oder Häuseranwesen oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung vom Großbesitz erworben werden, es sei denn, daß die Übertragung nach den Bestimmungen des § 6, B. 1, zuzulassen ist.“

Der § 7 spricht nämlich die Unzulässigkeit der Veräußerungen überhaupt aus. Wenn also die von uns vorgeschlagene Fassung nicht zum Beschluß erhoben würde, dann wäre es von vornherein ausgeschlossen, daß alle die in meinem ersten Antrag aufgezählten Körperschaften und Einrichtungen überhaupt Grund erwerben könnten. Deshalb bitten wir um Annahme dieses Antrages.

Schon der Herr Berichterstatter und mein geschätzter Herr Vorredner haben darauf hingewiesen, daß die wichtigste Bestimmung in dem Gesetz eigentlich die ist, die von den Grundverkehrs- kommissionen handelt. Und tatsächlich sind die Grundverkehrscommissionen allgewaltig, da von den Grundverkehrscommissionen, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, die gesunde weitere Entwicklung des Verkehrs mit Grund und Boden abhängen wird. Die Kommissionen können aber, wenn sie nicht allgemeine Interessen im Auge haben, sondern wenn

sie einseitig amts handeln, wenn sie nicht an jedem einzelnen Fall unbeeinflußt und ohne Voreingenommenheit herantreten, naturgemäß, so wie sie nützlich wirken können, auch schädlich wirken. Sie können jede zweckmäßige Übertragung und, nachdem es sich auch oft um Verpachtungen handelt, auch jede Verpachtung aus ganz engen und kleinstlichen Gesichtspunkten heraus unterbinden und so verhindern, daß Grund und Boden wirklich intensiv ausgenutzt werden, daß unsere landwirtschaftliche Kultur eine höhere Stufe erreicht. Wir erwarten, daß die Vollzugsanweisung das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft die Kommissionen belehrt, wie sie in jedem einzelnen Falle zu handeln haben, daß damit die Gefahr ausgeschlossen ist, daß die Kommissionen sich nur an den starren Buchstaben klammern und das allgemeine Interesse außer Betracht bleibt. Eine solche Weisung ist wichtig, da die Kommissionen eine Begründung bei Ablehnung einer Eigentumsübertragung oder Verpachtung überhaupt nicht zu geben haben.

Es ist wohl richtig, daß es möglich ist, gegen die Entscheidung einer Bezirkskommission die Berufung an die Landeskommision einzubringen. Allein die Landeskommisionen haben ziemlich dieselbe Zusammensetzung wie die Bezirkskommissionen. Auch dort sind, abgesehen vom Vorsitzenden, vom ersten bis zum letzten Mitglied durchaus nur Vertreter agrarischer Interessen. Und wenn das auch die Berufungsinstanz ist und dort jeder einzelne Fall anhängig gemacht werden kann, muß doch gesagt werden, nachdem die Landeskommision insbesondere bei der Übertragung von Großgrundbesitz oder Großpachtungen zu entscheiden haben wird, also in Fällen, wo nicht immer nur agrarische Interessen zur Geltung kommen, sondern auch vielfach städtische oder industrielle Interessen, daß es ganz selbstverständlich ist, daß diesen Kommissionen auch ein Vertreter dieser Interessen beigezogen werden muß. Wohl ist im Gesetze vorgesehen, daß auch Sachverständige gehört werden sollen, aber es ist durchaus nicht dasselbe, ob jemand als Sachverständiger dort die notwendige Begründung liefert oder ob ein Mitglied, das von den berufenen Körperschaften, sei es nun aus dem Kreise der Industrie oder städtischen Interessenten, als gleichberechtigtes Mitglied an den Verhandlungen teilnimmt.

Wir stellen daher den Antrag, daß im § 14, der von der Grundverkehrs-Landeskommission spricht, der Punkt 3 dahin geändert wird, daß er nunmehr lautet: „3. Einem von der Landesregierung aus dem Kreise der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen ernannten Mitgliede“, so daß also schon von vornherein ein solches Mitglied der Kommission beigezogen wird und in jedem Falle, wenn städtische oder industrielle Interessen in Frage kommen, sofort auch ein berufener Vertreter vorhanden ist. Die Folge

dieses meines Antrages ist, daß die nächstfolgende Ziffer 3 in 4 und die Ziffer 4 in 5 abgeändert wird.

Hohes Haus! Wir haben infolge des Zusammenbruches eine ganz gewaltige Umshichtung der Bevölkerung nach ihrer wirtschaftlichen Beschäftigung zu erwarten. Das wurde ja schon, als der Krieg noch währte, ausgesprochen und es haben sich weite Kreise damit beschäftigt, welche Mittel in Anwendung gebracht werden sollen, damit die Tausende und aber Tausende von Menschen, die ihre Existenz infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruches verloren haben, einem neuen Berufe zugeführt werden können. Es ist zweifellos, daß wir, da wir keineswegs über eine große Industrie verfügen, nicht vermögen werden, all das, was uns aus den Sukzessionsstaaten und aus dem Auslande an Volksgenossen zuflutet, in unserer Industrie zu beschäftigen. Wenn wir nur daran denken, daß wir Tausende von Berufsunteroffizieren, von Offizieren und schließlich und endlich auch von Beamten haben, die sich eine neue Existenz werden schaffen müssen, wenn wir daran denken, daß wir Zehntausende von Menschen in der Industrie nicht werden unterbringen können, und wenn wir anderseits die Siedlungsmöglichkeiten, die sich in Deutschösterreich bieten, ins Auge fassen, dann werden wir wohl sagen müssen, daß wir alles tun müssen, um diesen Umshichtungsprozeß der Bevölkerung möglichst zu erleichtern.

Die Tore zur Landwirtschaft müssen weit geöffnet werden und das ist naturgemäß nur dann möglich, wenn die entsprechenden Vorkehrungen dafür getroffen werden. Es gibt ja in allen Berufsgruppen Leute, die in den letzten Jahren unmittelbar aus der Landwirtschaft hervorgegangen sind. Es sind durchaus nicht lauter alte Geschlechter, die in der Industrie beschäftigt sind oder die beim Militär gebient haben, sondern viele stammen unmittelbar aus der Landwirtschaft und es sind wenige Jahre her, daß sie die Landwirtschaft verlassen haben. Es sind vielfach auch Leute, die, weil die eine Bauernwirtschaft, das eine Gut drei, vier, fünf und sechs Kinder nicht ernähren konnte, abwandern und sich der Industrie zuwenden mußten, weil sie draußen am Lande ihre Existenz nicht finden konnten.

All diesen Kreisen muß bei der Inn kolonisation, die in die Wege geleitet werden muß, die Möglichkeit geboten werden, in der Landwirtschaft nicht nur als landwirtschaftliche Arbeiter, sondern auch als Besitzer, als Pächter, als Rentengutsbesitzer usw. eine Existenz zu finden. Wir haben ja in dem Wiederbesiedlungsgesetz eine Bestimmung im § 4, daß bei der Wiederbesiedlung auch die zwangswise Einräumung einer Erbpacht in Gestung kommen kann, aber bis heute haben wir noch keine

gesetzliche Regelung dieses Erbpachtrechtes. Das Erbpachtrecht wird besonders jetzt sehr notwendig sein. (Abgeordneter Stocker: Erbpacht nicht, aber Rentengut!) Es ist zweifellos, daß die Lösung des Besiedlungsproblems nach mehreren Richtungen möglich ist: es ist möglich, daß man auf Grund der Erbpacht Siedlungen errichtet, es ist ebenso möglich auf Grund von Rentengütern Ansiedlungen zu schaffen.

Aber, hohes Haus, heute liegen die Dinge so, daß möglichst rasch gehandelt werden muß. Wir sind uns durchaus im Klaren darüber, daß die Wiederbesiedlung, die innere Kolonisation keineswegs ein Werk von einigen Monaten oder einigen Jahren sein kann, sondern daß sie sich vielleicht auf Jahrzente hinziehen wird. Aber gegenwärtig ist es dringend notwendig, daß alles getan werde, daß möglichst rasch der vorhandene Grund und Boden ausgenutzt wird, aber auch daß möglichst rasch die verfügbaren Arbeitskräfte, die dazu Lust und Liebe, aber auch das nötige Verständnis haben, der Landwirtschaft zugeführt werden. Nun verfügen ja bekanntlich die arbeitenden Schichten nicht über jene Geldmittel — was ja schon beim Wiederbesiedlungsgesetz sich bemerkbar macht — um sich das Anwesen zu kaufen. Die ganze Volkswirtschaft hat ein Interesse daran, daß, wenn jemand eine Wirtschaft erwirbt, sie nicht verschuldet oder gar überschuldet ist. Die Erfahrung hat gelehrt — wir brauchen nur an die Vorkriegszeit zurückzudenken —, daß ein verschuldeter Bauernstand absolut nicht in der Lage ist, das aus dem Grund und Boden, aus der Wirtschaft heranzuholen, was die Volkswirtschaft notwendig braucht. (Zustimmung.)

Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, daß, wenn Ansiedlungen vorgenommen werden, diese Menschen nicht schon von vornherein unter der Last der Hypothekarzinsen niedergedrückt werden und so jede Aufwärtsentwicklung einfach unterbunden wird. Da gibt es nur zwei Möglichkeiten. Die einfachere, leichtere Möglichkeit ist die Erbpacht. Schließlich muß man auch auf die Geldverhältnisse, auf die Entwertung unserer Valuta Rücksicht nehmen. Es muß möglich gemacht werden, daß die Pacht den jeweiligen Kosten der Produktion, beziehungsweise der Erzeugnisse auf dem Weltmarkt angepaßt werden. Wenn heute nach dem heutigen Geldwert jemand eine Wirtschaft erwirbt, so sind wir uns, trotz der Bestimmungen in diesem Gesetz, die eine Überzahlung einschränken, doch nicht im Klaren darüber, daß in den meisten Fällen nicht die unterste, sondern die allerhöchste Grenze der Bewertung eintreten wird. klar ist aber anderseits, daß, wenn heute jemand ein kleines Eigentum erwirbt, er in einigen Jahren, wenn die Landwirtschaft nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten wieder in Gang kommt, wenn es wieder möglich

sein wird, die Preise nach Angebot und Nachfrage zu regeln, nicht in der Lage sein wird, diese Wirtschaft zu erhalten. Das liegt nun weder im Interesse derjenigen, die wir ansiedeln wollen, noch im Interesse unserer eigenen Volkswirtschaft. Wenn wir aber das Erbpachtrecht einführen, dann ist es möglich, daß die Pacht entsprechend den Preisen der Lebensmittel, die naturgemäß schwankend sind, den Preisen der Produktion angepaßt wird.

Gewiß ist das Rentengutsgesetz ebenfalls wichtig. Aber das heißtt zunächst einmal von jedem einzelnen, der sich auf dem Rentengut ansiedelt, daß er über Barmittel, über ein Betriebskapital verfüge, sonst kann er nichts anfangen. (Abgeordneter Stocker: Das braucht auch der Erbpächter!) Ja, aber nicht in dem Ausmaße, denn ein Betriebskapital ist schließlich und endlich in einem solchen Ausmaße schon zu erhalten, das er für einen leistungsfähigen Betrieb braucht. Aber das allein ist nicht das Entscheidende, sondern die Organisation dafür. Die Errichtung von Rentengütern ist zunächst einmal davon abhängig, daß der Großgrundbesitz abgebaut und daß die extensiv bewirtschafteten Gründe und der Boden, der heute noch nicht intensiv bewirtschaftet ist, dem Rentengutsbesitz zugeführt werden — ein langwieriger Prozeß, der zweifellos viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Wir haben keine Zeit zu verlieren, wenn wir es mit einer Agrarreform ernst meinen. Wenn wir aber das Erbpachtrecht oder Rentengutrecht einführen, ist Voraussetzung dafür, daß sowohl Erbpächtern als auch Rentengütern Grund und Boden auch wirklich zur Verfügung gestellt werden kann, und das ist nur möglich auf dem Wege des Vorkaufsrechtes. Das Vorkaufsrecht der Gemeinden, das sich insbesondere in Preußen bewährt hat — es besteht dort seit dem Jahre 1918, in Bayern schon etwas länger —, ist in allen Fällen der entgeltlichen Übertragung von Liegenschaften eine dringende Notwendigkeit. In Bayern hat es sich als ein sehr wirksamer Riegel gegen die Güterzertrümmerung erwiesen. Die Güterzertrümmerung wurde in Bayern bis zu einem sehr hohen Grade gerade durch das Vorkaufsrecht der Gemeinden unmöglich gemacht. Das Vorkaufsrecht kann ja auch schließlich gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften weiter übertragen werden, jedenfalls ist es aber, wenn man an die Wiederbesiedlung, wenn man an die Einrichtung von Erbpacht-, an die Errichtung von Rentengütern denkt, zweifellos notwendig, daß jemand da ist, der dieses Gut in Erbpacht weiter gibt oder es als Rentengut verleiht. Wenn wir etwa die Erbpacht einführen würden, ohne daß die Gebietsgenossenschaften: Gemeinde, Land oder Organisationen gemeinnütziger Art dieses Vorkaufsrecht haben, dann, meine verehrten Herren, wäre das zweifellos ein Schritt nach rückwärts, denn die

Erbpacht hat ja bis zum Jahre 1848 und darüber hinaus bestanden. Die Erbpacht könnte naturgemäß, wenn die Menschen von dem Besitzer, etwa vom Großgrundbesitzer, abhängig sind, nicht fördernd, sondern könnte im Gegenteil außerordentlich reaktionär wirken und das würde der Volkswirtschaft natürlich alles eher als zuträglich sein. Das Erbpachtrecht darf daher nicht auf dem privaten, persönlichen Besitz aufgebaut sein, sondern ist nur möglich bei Besitz von Gemeinschaften, von Gemeinde, Staat und Land, Siedlungsgenossenschaften usw.

Wir beantragen daher, meine Herren, in diesem Sinne, daß das Haus das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft auffordere, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über das Erbpachtrecht vorzulegen, und stellen den weiteren Antrag, daß das Staatsamt für Justiz aufgefordert werde, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinden bei allen entgeltlichen Eigentumsübertragungen von Liegenschaften vorzulegen.

Hohes Haus! Diese Anträge sind außerordentlich wichtig, die Gesetze, die hier verlangt werden, befinden sich im Zuge der ganzen Agrarreform und ich bitte Sie um deren Annahme. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordneter Wiesmayer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wiesmayer: Hohe Nationalversammlung! Eines der wenigen guten Geschehe, welche während der Kriegszeit das Licht der Welt erblieben, ist jenes Gesetz, beziehungsweise jene Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, welches bestimmt hat, daß Grundverkehrscommissionen eingesetzt werden, denen das Recht eingeräumt ist, einem Grundverkauf, sei es in was immer für einem Ausmaße die Bewilligung zu erteilen oder die Bewilligung des Verkaufes abzulehnen. Es war das eine der Not der Zeit entsprechende Verfügung (Sehr richtig!), weil man befürchtet hat, daß landwirtschaftliche Besitzungen, deren Besitzer im Kriege gefallen sind, infolge verlockender Geldangebote in die Hände von Güterspekulanten und Kriegsgewinnern fallen könnten, wodurch so manche bodenständige Bauernfamilie besitzlos geworden wäre. Man hatte auch die Absicht, jene Verordnung nach Beendigung des Krieges wieder aufzuheben, aber es ist anders gekommen. Der Einfluß jener Kreise, welchen das Jagdvergnügen oder die Vermehrung ihres Kapitals immer höher gestanden ist als die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Brot, Fett und Milch, ist in diesem Hause sehr klein geworden und ich möchte sagen, fast gänzlich verschwunden.

Wir gehen heute daran, ein Gesetz zu schaffen, welches für alle Zeit dem Aufkauf von Grund und Boden zu Jagdzwecken und der Güterschlächterei ein Ende setzen soll, denn wir sind überzeugt, daß jene deutschen Männer, welche in den verschiedenen Grundverkehrskommissionen sitzen und wirken, sich niemals dazu herbeilassen werden, Grund und Boden Güterschlächtern oder vielleicht hohen Jagdherrschaften zur Vergrößerung ihrer Eigenjagdgebiete verkaufen zu lassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was waren denn die Hauptgründe, daß in den letzten Jahrzehnten die Lebensmittel immer knapper wurden und daß wir trotz unserer günstigen Bodenverhältnisse auf die Einfuhr der Lebensmittel aus dem Auslande angewiesen waren?

Ich möchte da einige Gründe dafür anführen. In erster Linie war es die schon so oft vorgebrachte Bauernlegung von seiten der großen Jagdherren zum Zwecke der Vergrößerung der Eigenjagden. Wir haben gesehen, wie ein Gebirgsbauer nach dem andern von den hohen Jagdherrschaften zu Tal getrieben wurde, wie sein Besitz durch die übergroße Wildhegung usw. so eingezwängt wurde, daß er gerade gezwungen war, sein Bauernamt zu verkaufen. Man hat zwar gesagt: Die Bauern kommen ja selbst zu uns und bitten uns, daß wir ihnen ihre Häuser abkaufen. Ich gebe das wohl zu, geschätzte Damen und Herren, aber wenn man dann weiter geht und fragt, was die Hauptursache war, warum diese Bauern zur Verzweiflung getrieben wurden, so sehen wir, daß es die hohen Jagdherrschaften waren, welche geradezu jedes einzelne Gut wie mit einer Zange eingeklemmt haben (Zustimmung), und daß die Wildüberhegung den betreffenden Besitzer geradezu gezwungen hat, von seiner Scholle zu weichen, mit Weib und Kind zu Tale zu ziehen und in die Großstadt zu übersiedeln. Das war eine der wichtigsten Ursachen bei den Gebirgsbauern. Ich bin kein Feind der Jagd, aber die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln darf dadurch nicht Schaden leiden.

Ein weiterer Grund, daß die Produktion so weit zurückgegangen ist, liegt in einem der größten Übel, gegen welches wir schon Jahrzehnte lang leider vergebens angekämpft haben, und das war die gemeine Güterschlächterei, welche man mit dem Bauernstand getrieben hat. Man hat ja in der Zeit vor dem Kriege auf dem Bauernstand geradezu herumgetrampelt — verzeihen Sie diesen Ausdruck —, wie ein Abdecker auf einem Viehkadaver, man hat mit dem Bauernstande alles getrieben und gemacht. Wir waren in dieser Beziehung machtlos. Wir haben in unseren landwirtschaftlichen Vereinigungen jahrelang, 10 und 15 Jahre hindurch, die Forderung gestellt, daß man endlich daran gehe, ein Gesetz gegen die Güterschlächterei zu erlassen, aber

immer und immer ist es wieder verhindert worden, es ist nicht einmal zu einer Antragstellung in unserem früheren Parlament gekommen, geschweige denn, daß ein solches Gesetz den Weg über die Schwelle dieser Räume des ehemaligen Herrenhauses gefunden hätte. Ich wundere mich ja, daß dieser Plasond nicht schon lange eingestürzt ist vor Bewunderung über diese Arbeit, welche hier geschaffen worden ist. Man muß die Güterschlächterei, die draußen auf dem Lande getrieben wurde, nur mit eigenen Augen gesehen haben, um ein richtiges Urteil abgeben zu können. Wenn man so auf dem Lande draußen ein Dorf nach dem andern besucht, so sieht man so manches kleine Haus, wo es heißt: Das war einmal der größte Bauernhof in unserem Dorfe! Was blieb aber noch übrig? Es ist alles weggerissen, nur eine kleine Wohnung ist noch vorhanden für eine Arbeitersfamilie, welche sich auf dem Grund und Boden, welcher ihr verblieben ist, nicht einmal ernähren kann.

Meine sehr geehrten Herren! Gerade wie eine ansteckende Krankheit unterernährte und schwächliche Naturen am ehesten befällt, so suchten sich auch die Güterschlächter meist die am stärksten verschuldeten Bauern und Grundbesitzer aus, um ihr Geschäft zu machen, und es waren ja verschuldete Bauern zu jener Zeit genug vorhanden. Sie wissen ja, daß der Bauernstand in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren und bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts ganz verschuldet war. Ich könnte Ihnen das mit Ziffern nachweisen, doch will ich Sie nicht ermüden; ich kann Ihnen ganz kurz sagen, daß seit dem Jahre 1867 bis zum Jahre 1900 die Verschuldung des Bauernstandes um 100 Prozent zugenommen hat. (Hört! Hört!) Die Verschuldung war eine ungeheure. Es war dem Bauer nicht mehr möglich, mit dem Erlös beim Verkaufe seiner Produkte infolge der damaligen niedrigen Preise seine Produktionskosten zu decken, und so mancher junge Bauer mußte seinen Besitz mit einer großen Hypothekforderung belastet übernehmen und trotz dem größten Fleiße und trotz der größten Sparsamkeit war es ihm nicht möglich, von den Schulden loszukommen, im Gegenteile, Krankheit und Unglück trugen das ihrige dazu bei, daß derselbe Grundbesitzer immer tiefer und tiefer in die Schulden hineinkam und es ist — ich sage es ganz offen — wohl in den seltensten Fällen eigenes Verschulden daran die Ursache gewesen. (Rufe: Sehr richtig!) Dieser Moment war dann für den Güterschlächter so gewissermaßen der geeignete, um einzugreifen, und er erlöste dann, möchte ich sagen, den verzweifelten Besitzer mit schönen Banknoten, welche er ihm vor die Augen hielt, von dem Häufchen Glend, das ihm noch geblieben ist. Der Handel wurde geschlossen und der Bauer zog mit Weib und Kind in die

Stadt. Was geschah aber mit dem betreffenden Bauerngute, welches früher eine bodenständige Bauernfamilie bewohnt, bearbeitet und bewirtschaftet hatte, um den möglichsten Extrakt aus dem Grunde herauszubekommen? Der Wald wurde niedergeschlagen, das Vieh weggetrieben, die Futtervorräte und ebenso das Inventar zu Geld gemacht. Wir sind Fälle bekannt, wo diese Güterschlächter sogar den Humus, die Erde noch verkauft haben (*Hört! Hört!*!), um noch einige Kronen aus diesem Bauerngute herauszuholen. So entstanden große Schäden durch die Güterschlächterei und deshalb sollte gerade das heute vorliegende Gesetz derselben endgültig einen Riegel vorziehen. Ich kann Ihnen, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, sagen, daß es eines der wenigen Gesetze war, welche sich während des Krieges gut bewährt hat. Sie können versichert sein, daß, wenn dieses Gesetz nicht bestanden und die Grundverkehrskommissionen nicht gearbeitet hätten, Hunderte und Tausende von Bauerngütern von den Kriegsgewinnern aufgekauft und zerstört worden wären. (*Sehr richtig!*) Ein weiterer Grund, daß die Produktion und die Landwirtschaft so stark zurückgegangen ist, ist — das muß ich schon auch sagen —, daß man vor dem Kriege ganz und gar eine zu einseitige Industriepolitik getrieben hat. Um die Landwirtschaft hat man sich wenig gekümmert; man hat sie zwar in kleinerem Maße gefördert, aber nicht in dem Maße, das diesem wichtigen Erwerbszweig entsprochen hätte.

Industriepolitik ist ja ganz gut und wir Bauern geben zu, daß auch die Industrie sein muß; die Industrie bringt Geld ins Land, schafft Arbeitsgelegenheit für die Bevölkerung usw., aber man darf daneben auch nicht die Landwirtschaft vergessen. Dann hat man den Fehler begangen, daß man der landwirtschaftlichen Jugend eine zu geringe Ausbildung in der Landwirtschaft gegeben hat. Der junge Bauer kann doch nur das verwenden, was er in seiner Jugend gelernt hat. In der Schule ist von einer Landwirtschaft gar keine Rede. Dann ist der junge Bauernsohn zu Hause und kann nur das von seinem Vater Erlernte anwenden, weil man ihm auf andere Weise nicht viel besseres geboten hat. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Landwirtschaft ist die totale Vernachlässigung unserer landwirtschaftlichen Arbeiter. Wir müssen zugeben, daß unsere landwirtschaftlichen Arbeiter Opfer gebracht haben wie kein anderer Stand. Sie haben sich geschunden und gerackert und was war ihr Los? Wenn sie einmal alt geworden sind, sind sie ganz einfach in die Einlage gewandert.

Es ist eine traurige Tatsache, daß man sich in der früheren Monarchie niemals dazu aufgerafft hat, eine Altersversorgung für die gesamte Arbeiterschaft einzuführen. Da hat es geheißen, es ist kein

Geld vorhanden. Als aber dieser furchtbare Krieg ausgebrochen ist, hat man gesehen, daß Geld in Hülle und Fülle vorhanden ist. Was war nun die Folge? Die Verschuldung des Bauernstandes ist immer weiter fortgeschritten, trotz des größten Fleisches und der größten Sparsamkeit. Die Produktion ist zurückgegangen, die Landflucht wurde immer größer, und wir können nicht nur von einer Landflucht der Arbeiter, sondern sogar von einer Landflucht der Bauern selbst sprechen. Erst der furchtbare Weltkrieg hat der Menschheit wieder in Erinnerung gebracht, daß man ohne Landwirtschaft nicht existieren kann, weil die Landwirtschaft die Grundlage jedes Staates ist und der Mensch, wenn er geboren ist, in erster Linie Nahrung zu sich nehmen muß.

Ich will Sie nicht zu lange aufhalten und kehre zu unserer heutigen Gesetzesvorlage zurück. Schon das Wiederbesiedlungsgesetz ist maßgebend und grundlegend für die Landwirtschaft. In gleichem Maße soll es die neue Regierungsvorlage über das Grundverkehrsgesetz sein. Das Wiederbesiedlungsgesetz soll dasjenige wieder gutmachen, was an der Landwirtschaft seinerzeit durch viele Jahrzehnte hindurch gesündigt worden ist, und das Grundverkehrsgesetz soll verhüten, daß in Zukunft der Landwirtschaft noch weiterhin so schwere Schäden zugefügt werden wie bisher. Wir sind in einer traurigen Lage. Unser armes Staatschifflein fährt draußen auf stürmischer See, mit zerstörten Segeln und gebrochenen Masten. Wir Christlichsozialen stehen auf unserem verantwortungsvollen Posten und tun unsere Pflicht, und wenn wir fallen, so fallen wir in Ehren. Aber wir wollen dennoch die Hoffnung nicht ganz aufgeben, daß es unseren Führern, unsern Staatslenkern gelingen wird, dieses leck gewordene Schiff in einen sichereren Hafen zu führen. Hiermit schließe ich. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.* — Redner wird beglückwünscht.)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Birnbauer.

Abgeordneter Birnbauer: Hohe Nationalversammlung! Ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, weil der vorliegende Gesetzentwurf für die gesamte Bauernschaft, für die gesamte Bevölkerung der Landwirtschaft von tiefgehender Bedeutung ist. Als selbständiger langjähriger Bauer kenne ich das Aufblühen und das Untergehen des Bauernstandes, seine Licht- und Schattenseiten sowie deren Ursachen, wenigstens in der Steiermark, so ziemlich.

Wir sehen seit Jahrzehnten in den Alpenländern, in Steiermark, Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Kärnten den Untergang der Bergbauern. Wenn wir über Berg und Tal wandern,

sehen wir Bauernhofruinen auf Ruinen, als wenn der Schwede gehaust hätte. Viele hunderte Bauerngehöfte sind dem Erdboden gleichgemacht, an ihrer Stelle ist Wald oder Wildnis. Hunderte von Bauernhöfen sind völlig zerfallen, hunderte gehen nach und nach dem Verfall entgegen. Auf vielen findet man noch Leben und Arbeit, doch sie gehören nicht mehr freien Bauern, sondern Pächtern und Tagelöhner; der eigentliche Besitzer ist der Jagdherr oder Herrschaftsbesitzer.

Und diesem Massensterben der Bergbauern hat man Jahrzehnte lang teilnahmslos zugesehen. Weder Staat noch Land nahm sich der Bauern an, man ließ es eben gehen wie es ging. Ein Verbrechen ist es, das man in dieser Weise an dem deutschen Bauernstand beging. Es ist ein krasses Zeichen der völligen Verständnislosigkeit von Regierung und Volk dem Bauernstande gegenüber. Die Warner und Mahner hat man nicht beachtet; denn den kapitalistischen und aristokratischen Bauernlegern durfte nicht nahegetreten werden. Zu den eindringlichsten Mahnern gehörte Peter Rosegger. Er hat den Untergang der Bergbauern in seinem Heimatdorfe miterlebt.

Zweifellos ist ihm in besonderem Maße zuzuschreiben, daß die Öffentlichkeit auf die Not der Bauern in den Bergen aufmerksam wurde. (Zustimmung.) In den achtziger Jahren schrieb er: „Ein seltsamer Doppelschrei gellt durch unsere Lande: Arbeit, Arbeit wollen wir! lärmten sie in den Städten: Arbeiter, Arbeiter brauchen wir! ruft der Bauer auf dem Lande. In den Städten kann man nicht genug Häuser bauen, um der Wohnungsnot zu steuern, auf dem Lande stehen Stuben und Hütten leer. In den Städten droht fortwährend Hungersnot, die man mit tiefem amerikanischen Korn und Fleisch decken will, auf dem Lande liegen die Halden wild, die Felder brach, auf abgehausten Bauerngründen wächst junger Wald und wo früher ungezählte Menschenfamilien gearbeitet, gelebt haben, zufrieden gewesen sind, tummeln sich heute Rehe und Hirsche für den Jagdsport hochmögender Herrschaften.“

So wenigstens ist es bei uns in den Alpen. Doch wie man hört, trifft es im Flachlande vielfach auch zu und der Bauernstand geht dort wie hier dem Verfall entgegen.

Der wichtigste, der notwendigste und der selbstverständlichsste Stand soll aufhören.

Ist nicht immer von einer drohenden Übervölkerung die Rede? Sehen wir nicht täglich Auswanderer einem unbekannten Schicksal zustreben, bereit, in fremden Ländern Wildnisse urbar zu machen? Und die heilige Heimaterde lässt man zur Wildnis werden! Wer kann das verstehen?

Eine furchtbare Anklage ist es, sie blieb unbeachtet. Hart hat sich diese Gleichgültigkeit des

Staates und Volkes durch Hunger und Not und Elend in den Städten gerächt. Jede Vernachlässigung des Bauernstandes hat sich immer noch schwer gerächt und wird sich stets schwer rächen. Der Krieg hat es leider zu deutlich bewiesen.

Hohes Haus! Ich kenne in Mittel- und Oststeiermark hunderte Dörfer, die noch vor 25 bis 30 Jahren von lauter deutschen Bauern besiedelt waren. Wenn wir aber heute in diese Dörfer kommen, sehen wir eine Menge kleiner Ansiedlungen, der Bauer ist aber größtenteils verschwunden. Spekulanten und Güterschlächter haben die Bauern in ihrer bedrängten Notlage zu überreden vermocht, die Bauernhöfe um billiges Geld aufgekauft, Gebäude und Grundstücke zertrümmert und mit bedeutendem Gewinne weiterverkauft. Und wenn wir weiter in diesen Dörfern umschau halten, so sehen wir, daß wir nicht mehr jenen einheitlichen deutschen Charakter antreffen wie einstens; wir finden verschiedene Nationen, wie Ungarn, Kroaten, Slowenen usw. Das gute Einvernehmen in solchen Dörfern ist aber dadurch vielfach geschwächt. Wenn wir aber nach den Ursachen dieser Einwanderung fragen, so finden wir, daß die Billigkeit von Grund und Boden die Ursache war.

Meine Herren, ich habe bei mehreren solchen Einwanderern nachgefragt, warum sie eigentlich hierhergezogen sind und sie sagten mir: ja, mein Herr, ich habe dort eine Wirtschaft gehabt und habe dieselbe verkauft, und mit dem Gelde, das ich dort eingenommen habe, habe ich mir hier eine doppelt so große Wirtschaft kaufen können.

Interessant ist eine Zusammenstellung, soweit sie erhoben werden konnte, von Veränderungen an bürgerlichen Liegenschaften in dem Zeitraume von 1883 bis 1893: In Niederösterreich wurde in den Jahren 1883 bis 1893 4306 Bauernwirtschaften freiwillig und 1361 exekutiv verkauft. Das Ausmaß der ersteren betrug 57.629 Hektar, das der letzteren 13.860 Hektar. Von diesen Realitäten wurden solche im Ausmaße von 5875 Hektar zum Großgrund- und 4404 Hektar zum Fabriksbesitz zugeschlagen. Weitauß den größten Anteil an diesen Besitzveränderungen, die in Wirklichkeit die obige Ziffer weit übersteigen, weist der südlich der Donau gelegene Landesteil auf.

In Oberösterreich wurden nach den vom Lokalkommissär gepflogenen Erhebungen in den politischen Bezirken Steyr, Kirchdorf und Gmunden seit 1885 rund 2300 Hektar bürgerlichen Bodens von Jagdeigentümern aufgekauft.

In Steiermark wurden nach den vom statistischen Landesamt gepflogenen Erhebungen von 1903 bis 1912 Bauernlegungen konstatiert, und zwar im steirischen Oberlande 585 ganze bürgerliche Liegenschaften im Ausmaße von 23.356 Hektar im Werte von 17½ Millionen Kronen an Personen

nichtbäuerlichen Standes verkauft. Von diesen Käufern wurden in nahezu der Hälfte der Fälle mit einer prozentuell bedeutend größeren Fläche die erworbenen Bauernhöfe zur Neubildung oder zur Vergrößerung von Forst- und Jagdlatifundien verwendet. Dazu kommen noch 13 Prozent der im Wege von Zwangsversteigerungen veräußerten Grundflächen, und zwar von 1908 bis 1912 891 Zwangsversteigerungen von 10.735 Hektar.

Als Ursache des freiwilligen Verkaufes wird in 184 Fällen die günstige Verkaufsgelegenheit angegeben, ein Beweggrund, der gerade in Obersteiermark, dem typischen Gebiet der Bauernlegung, weitans an erster Stelle steht.

Wie verheerend die Bauernlegung in einzelnen Bezirken Steiermarks gewirkt hat, zeigen die interessanten Erhebungen, welche Dr. Karl Nitsch über die in den beiden Gerichtsbezirken Liezen und Rottenmann in den letzten 40 Jahren erfolgten Ankäufe bäuerlicher Liegenschaften veröffentlicht hat. In den genannten Gerichtsbezirken sind an 300 ehemals selbständige Bauerngüter verschwunden, 17.000 Hektar von einer Bezirksfläche von 80.600 Hektar sind aus Bauernhänden in jene des Großgrundbesitzes übergegangen. Diese aufgekauften Flächen beträgt im Bezirk Liezen die Hälfte, im Bezirk Rottenmann zwei Drittel des gegenwärtigen bäuerlichen Besitzes. Ähnlich liegen die Verhältnisse in vielen anderen Bezirken des Oberlandes.

Bezüglich der anderen Länder stehen bedauerlicherweise keine brauchbaren Daten zur Verfügung, doch ist notorisch, daß die Bauernlegung auch in Salzburg und Kärnten in mancher Gegend verheerend gewirkt hat.

Wenn wir nach den Ursachen des Niederganges des Bauernstandes fragen, so finden wir ihrer viele. Die Hauptursache ist die wirtschaftliche Not gewesen. Die Ausgaben, Löhne und Steuern wurden immer größer, die Einnahmen hielten nicht gleichen Schritt. Der Bauer erhielt für seine Erzeugnisse, sein Bier, nie einen angemessenen Preis. Er mußte froh sein, wenn er für sein Bier um einen Spottpreis einen Käufer fand. Er war völlig schutzlos der Konkurrenz des Auslandes preisgegeben. Forderten die Bauern um paar Kreuzer mehr für ihre Ware, damit sie leben und bestehen können, damit sie für ihre Arbeit einen bescheidenen Lohn erhalten, so schrie es schon in allen Blättern und Straßen: „Da fehlt die Bauern, die Wucherer, die Ausbeuter!“ die Regierung hörte das Geschrei der Straße — der Bauer konnte zugrunde gehen.

Die erste Voraussetzung des auskömmlichen Bestehens des Bauernstandes ist, daß auch seine Arbeit bezahlt wird, daß ihm auskömmliche Preise gesichert werden. Ist dies nicht der Fall, dann gibt es kein Bestehen. Die während des Krieges erlassene Steinwendersche Grundverkehrsverordnung hat sich

gegen das voreilige Verkaufen von landwirtschaftlichen Realitäten sehr gut bewährt. Ich war selbst in der Grundverkehrscommission und konnte in mehreren Fällen die Wahrnehmung machen, daß in Fällen, wo die Grundverkehrscommission die Bewilligung versagte, dem Verkäufer inzwischen die Lust zum Verkaufen vergangen ist und daß er heute noch Landwirt ist und Landwirt bleiben will. Es ist daher eine dringende Notwendigkeit, daß die bestehende Grundverkehrsverordnung durch ein Gesetz festgelegt wird, wie es der vorliegende Gesetzentwurf darstellt. Da dieser Entwurf noch weitgehender ist, indem auch der Großgrundbesitz einbezogen ist und auch die Gemeinden mitzureden haben, so bitte ich das hohe Haus um Zustimmung zu diesem Gesetze. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte ist weiters gemeldet der Herr Abgeordnete Klug; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Klug: Hohe Nationalversammlung! Ein wichtiges Gesetz kommt heute vor dieses Haus zur Verhandlung, und zwar ein so wichtiges, daß man sagen kann, es ist eines der allerwichtigsten. Was soll denn dieses Gesetz bezeichnen? Es soll zwecken, daß fortan der Bauerngüterschlachterei sowie der Angliederung der Bauerngüter an Herrschaftsbesitzungen eine Schranke gezogen werde, es soll bezeugt werden, daß es fortan nicht mehr vorkommen soll, daß die schönsten, blühendsten Bauernwirtschaften einfach dem Kluft preisgegeben werden sollen. Es war ein trauriges Zeichen der Zeit, daß sich all dies zutragen konnte; denn man hat daraus ersehen, daß man für den Bauer, für die Landwirtschaft überhaupt kein reges Interesse bekundet hat.

Der Bauer selbst konnte sich auf seiner Scholle infolge finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht mehr halten. Er hatte keine Leute zur Bearbeitung von Grund und Boden gehabt, er war nur auf seine eigene Kraft, auf seiner eigenen Hände Arbeit angewiesen. Daher kam es auch, daß er seinen Grund und Boden nicht richtig ausnutzen konnte. Er ist immer mehr und mehr in Zahlungsschwierigkeiten geraten und hatte keine Aussicht, aus seiner Schuldenlast herauszukommen; sofern er sich nicht zum Beispiel durch einen Glückszufall, durch eine reiche Einheirat oder zufällige Erbschaft aus seiner müßigen Lage herausheben konnte, war es ihm in wirtschaftlicher Beziehung unmöglich, je wieder herauszukommen. Und eines schönen Tages, als er nicht mehr weiter konnte, als er seine Wirtschaft nicht mehr weiter betreiben konnte, hat er sich entschlossen, dieser müßigen Wirtschaft ein Ende zu machen.

Er hat erklärt, ich kann nicht weiter, ich bin gezwungen, meine Wirtschaft zu verkaufen.

Auf das hin kam auch schon ein Heer von Spekulanten, die sich alle Mitha gabten, aus dieser verelendeten Wirtschaft noch den letzten Nutzen herauszuschlagen. Und dieses Geschäft ging wahrlich nicht schlecht. Man kann sagen, über Nacht ist so ein Güterschlächter zum Kapitalisten geworden, und zwar nicht bei einer Wirtschaft allein, er hat ja mehrere in Anspruch genommen. Das Zerstörungswerk wurde sofort begonnen. Zuerst wurden die Fahrnisse verkauft und aus den Fahrnissen war schon der Erlös der Wirtschaft gedeckt! Hier nach ging man an die Wälder; die schönsten Jungwälder wurden erbarmungslos vernichtet und ausgerodet. Nachdem die Wirtschaft demoliert war, ging man auch noch daran, die Baulichkeiten zu demolieren, so daß von der einstigen schönen blühenden Bauernwirtschaft fast nichts übrig blieb als die Ruine.

Dieses Zerstörungswerk hat die Güterschlächterei bezeichnet. Das ist aber nicht das einzige. Ein weiteres Übel war ja auch die Angliederung von Bauerngütern an die Herrschaften. Diese hatten die Absicht, ihre Jagdgründe zu erweitern und zu vergrößern, um ihrem Sport und Luxus zu huldigen. Und das haben sich ja die Herrschaften in ganz leichter Weise zu eigen machen können, weil ja der Bauer durch die Wildüberhegungen in eigenem Jagdgebiete dazu gezwungen war, wie es ja heute schon öfter hier erörtert worden ist. Der Bauer wollte nicht, aber schließlich mußte er sich in sein Schicksal fügen und seine Wirtschaft dem Herrschaftsbesitzer selbst zum Kauf anbieten. So ging eine Wirtschaft nach der anderen der Landwirtschaft verloren, ein Bauernhof nach dem anderen wurde den großen Herrschaften angegliedert, ein Grund nach dem anderen der Güterschlächterei überantwortet. Es ist soweit gekommen, daß die Landwirtschaft dem vollen Niedergang entgegenging.

Von Seiten der Staatsregierung hat man dagegen nichts getan. Es hätte wohl ein Mittel angewendet werden können. Wenn zum Beispiel ein verschuldeter Besitzer nicht mehr in der Lage war, die Schuldzinsen zu zahlen, hätte man ihm durch ein unverzinsliches Darlehen von Staats wegen helfen können. Damit wäre ein Schritt nach vorwärts geschehen, denn wenn der Bauer keine Zinsen zu zahlen gehabt hätte, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, sich nach und nach wieder emporzuarbeiten. So aber hat die Zinsenlast einen Aufstieg unmöglich gemacht, die Schuldzinsen und die Steuern haben ihn so passiv gemacht, daß er nicht weiter konnte.

Diesem Treiben hat man ruhig zugesehen, bis der zerstörende Weltkrieg anbrach. Da erst erschien am 9. August 1915 eine kaiserliche Verordnung, welche diesem Zerstörungswerke Einhalt gebieten sollte. Diese Verordnung war nur ein Provisorium, welches durch das vorliegende Gesetz eine dauernde Geltung erlangen soll. Es sollen

Grundverkehrs-Bezirkskommissionen eingesetzt werden, die zu beurteilen haben, ob ein oder das andere Kaufangebot dem Kaufwerber wirklich zugeschlagen werden soll. Von der Tüchtigkeit und Unparteilichkeit dieser Grundverkehrscommissionen wird also alles abhängen, denn es werden sich allerhand Elemente einschleichen wollen, um aus dem Grundverkauf Gewinn zu ziehen. Man hat auch, nach dem die Grundverkehrsordnung in Kraft getreten war, Hintertüren gefunden, um Grundkäufe zu erschleichen, bei denen es sich nachher gezeigt hat, daß der Käufer nicht die redliche Absicht hatte, einen Grund zu kaufen, um ihn weiter zu bewirtschaften, sondern nur um ihn vorteilhaft und mit Gewinn weiter zu veräußern. Auf die Auswahl der Funktionäre dieser Grundverkehrscommissionen wird daher das größte Gewicht gelegt werden müssen. Es müssen die gewissenhaftesten Fachmänner dazu bestellt werden, denn man im voraus das größte Vertrauen entgegenbringen kann. Da sind ganz besonders die Bürgermeister, die ja die Orts- und Gemeindeverhältnisse am besten kennen, die berufendsten Männer, Vorschläge zu erstatten und Begutachtungen vorzunehmen, damit ein solcher Kauf nicht verfehlt sei und das Gut nicht einem Spekulanten überantwortet werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun jene Lücken auffüllen, welche die Kaiserliche Verordnung vom 9. August aufweist. Es soll überhaupt getrachtet werden, daß nur einwandfreie Bewerber als Käufer berücksichtigt werden. Es soll vermieden werden, daß das alte Zerstörungswerk wieder einreißt. Das Wiederbesiedlungsgesetz, das heute schon mehrfach erwähnt wurde, soll dagegen ein Gegengewicht schaffen. Das Wiederbesiedlungsgesetz ist eigentlich ein Wiedergutmachungsgesetz; allerdings nicht im vollen Umfang des Wortes, denn ganz lassen sich die Schäden, die angerichtet wurden, nicht gut machen. Es soll nur eine teilsweise Gutmachung dieser Schäden und Verbrechen an der Landwirtschaft herbeigeführt werden. Unsere Staats- und Verwaltungsbehörden sollen aber nur solche Männer in diese agrarpolitischen Kommissionen entsenden, von denen im voraus anzunehmen ist, daß sie mit voller Gewissenhaftigkeit ihrer Aufgabe entsprechen. Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rudolf Gruber.

Abgeordneter Rudolf Gruber: Hohes Haus! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf läßt sich wohl in der Hauptsache nicht viel mehr hinzufügen. Wenn ich aber trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, um meiner Freude darüber Ausdruck zu verleihen, daß er, wenn er auch in dieser Fassung noch nicht ganz nach meinem Geschmack ist — ich

nehme ihn aber an, da er vereinbart ist —, endlich einmal Gesetz wird. Als Mitglied der Landesberufungskommission Niederösterreichs haben wir nur zu oft wahrnehmen müssen und waren traurig genug darüber, wie viel Lücken die alte Kaiserliche Verordnung enthalten hat. Die Kaiserliche Verordnung ist ja eigentlich unserer Not entsprungen und das Gesetz hat auf der bestehenden Verordnung weitergebaut. Ich hätte nur noch sehr gerne gesehen, daß in dieses Gesetz ein Paragraph aufgenommen worden wäre, der uns in den Verkehrscommissionen, und zwar sowohl in den Bezirks- als in den Landesberufungskommissionen sehr häufig beschäftigte, indem immer wieder Käufer ausschienen, die eigentlich bei uns zu Lande sonst wenig mit der Landwirtschaft zu tun gehabt haben. Nachdem aber dies nach dem Staatsgrundgesetz nicht möglich war, nachdem es gleichberechtigte Staatsbürger sind, füge ich mich auch dieser Entscheidung.

Ich spreche mir deshalb, um einen Appell an die kommenden Grundverkehrscommissionen zu richten, daß sie immer wieder bei der Zusprechung, wenn sie in die Lage kommen, zu urteilen, ob der Käufer tatsächlich der geeignete Mann ist — das ist ja eigentlich der springende Punkt —, auf die Qualitäten des Betreffenden achten und denjenigen, dem das Anwesen zugesprochen werden soll, mit der Lupe untersuchen, ob er wirklich ein ehrlicher Landwirt ist und die Landwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft auszuüben gedenkt. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Stocker zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Stocker: Hohes Haus! Vor allem muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß das Grundverkehrsgezetz durch Wochen hindurch von Woche zu Woche von der Tagesordnung abgesetzt worden ist. Ich glaube, das Gesetz steht schon drei Wochen auf der Tagesordnung und erst heute wird es möglich, es einer Behandlung zuzuführen, und zwar deshalb, weil die Herren Sozialdemokraten gewünscht haben, daß die Sache noch zurückgestellt wird. Wenn aber Gesetze in Erörterung stehen, die von den Sozialdemokraten gewünscht werden, so kommen sie frühwärn, möglichst schon den nächsten Tag, nachdem sie im Ausschuß beschlossen worden sind, in die Nationalversammlung. Nur bei Gesetzen, die die Landwirtschaft betreffen, hat es keine Eile, die können schon warten.

Von Seiten des Herrn sozialdemokratischen Redners wurde auch besonders auf die eigentliche Ursache des Niederganges des Bauernstandes und der Landwirtschaft hingewiesen, auf die große Ver-

schuldung, in der der Bauernstand Jahrzehnte hindurch gesteckt ist, die es ihm unmöglich gemacht hat vorwärts zu kommen und die viele Bauern zum Untergang gebracht hat. Da müssen wir denn auch fragen: Was ist die Hauptursache dieser tiefen VerSchuldung des Bauernstandes gewesen? Die Preispolitik! Gerade die Konsumenten, und zwar diejenigen, die die Herren Sozialdemokraten vertreten, haben ja ständig dagegen gesprochen, daß auch dem Landwirt Preise bezahlt werden, durch die seine Arbeit wirklich entlohnt wird. Wir erinnern uns noch sehr wohl: als ein Zoll von wenigen Kronen für die agrarischen Produkte gefordert worden ist, sind es die Sozialdemokraten gewesen, welche die ganze Bevölkerung gegen den Bauernstand aufgeboten und die Bauern als Wucherer und Volksausbeuter hingestellt haben.

Und während des Krieges ist es auch die Preispolitik der Sozialdemokratie gewesen, welche es verursacht hat, daß die landwirtschaftliche Produktion in vielen Zweigen direkt erschlagen worden ist, weil der Landwirt nicht die Möglichkeit gehabt hat, mit den von den Sozialdemokraten genehmigten und bewilligten Preisen das Auslangen zu finden. Ich erinnere zum Beispiel daran, daß in erster Linie unsere Milchwirtschaft deshalb auf ein Mindestmaß in der Produktion herabgekommen ist, weil die Sozialdemokraten sich stets dagegen gewehrt haben, daß ein angemessener, ein halbwegs auskömmlicher Preis bezahlt werde. Allerdings hat man gar nichts dagegen gehabt wenn dann beispielsweise kondensierte Milch um den Betrag von 24 und 27 K pro Liter aus dem Auslande eingeführt wurde, und man hat auch nichts dagegen gehabt, wenn dann für Auslandsprodukte ungeheure Preise gezahlt werden mußten.

Da mutet es einen ganz wunderlich an, wenn sich nun die Sozialdemokraten auf einmal als große Freunde des Bauernstandes ausspielen wollen. Wir wissen aber sehr wohl, daß sie nach ihrem bisherigen Verhalten die größten Gegner des Bauernstandes waren, und nach ihrem Programm voraussichtlich auch ferner sein werden. Die Sozialdemokraten beurteilen die landwirtschaftlichen Verhältnisse nur vom grünen Tisch aus (Widerspruch), bezüglichweise von Wien aus und die Herren Sozialdemokraten versprechen sich in ihren Worten und Schriften fortwährend ein Aufblühen der Landwirtschaft, wenn der Grund und Boden in den Händen des Staates und der Länder wäre. Nun sehen Sie sich die Betriebe an, die die Statthaltereien, zum Beispiel die Statthalterei in Niederösterreich (Sehr richtig!), auch die Statthalterei in Steiermark gepachtet haben und bewirtschaften, dann werden Sie sehr gut sehen können, daß solche Betriebe für die Produktion sehr wenig in Betracht kommen. Derartige vom Staate bewirtschaftete Betriebe zeigen

uns, daß die Öffentlichkeit ungeheure Geldmittel daraufzuzahlen hat.

Mit verstaatlichten Betrieben wird man das Volk nicht retten und wird dem Volke keine Nahrungsmittel in vermehrtem Maße zuführen.

Der Antrag der sozialdemokratischen Partei sagt auch, die Kaufsbewilligung hat erteilt zu werden, wenn als Grundläufer und als Grundaufläufer gemeinwirtschaftliche Unternehmungen auftreten. Da wir zur Erkenntnis gelangt sind, daß sozialisierte Betriebe zu den wirtschaftlich schlechtesten Betrieben und wirtschaftlich am wenigsten leistungsfähigen Betrieben gehören, wie die Beispiele ja gezeigt haben, so sind wir prinzipiell dagegen, daß einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung das Recht eingeräumt werden soll, Grund und Boden erwerben zu können. Weil die Herren Sozialdemokraten zufolge des geeinigten Widerstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf geradem Wege die Sozialisierung des Grund und Bodens und auch die Sozialisierung des Bauernstandes nicht erreichen können, so versuchen sie es auf Umwegen. Beim Grundverkehrsgezeg wollen sie einen Vorstoß machen und es soll ihnen die Möglichkeit dazu eingeräumt werden. Dadurch, daß den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen kein Riegel vorgeschoben werden darf. Das ist für die Sache ebenso gefährlich, wie wenn man den Kapitalisten, beziehungsweise dem Großgrundbesitz usw. einfach weiterhin das Recht bewilligen wollte. Denn die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen gehören alle zu den schlechtesten bewirtschafteten Betrieben.

Der zweite Resolutionsantrag der sozialdemokratischen Partei steht damit in unmittelbarer Verbindung. Den Gemeinden soll bei Grundverkäufen ein Verkaufsrecht eingeräumt werden, um so auf Grund des Verkaufsrechtes und der dadurch erworbenen Grundstücke die Möglichkeit zu haben, Großgrundbesitz in Form von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zu bilden. Da wir grundsätzlich gegen jede Sozialisierung und insbesondere gegen die Sozialisierung des landwirtschaftlichen Grundes und Bodens sind, so werde ich den Antrag stellen, daß über den sozialdemokratischen Antrag gestimmt abgestimmt werde und vor allem die Streichung der Worte „einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung“ beantragen.

Unsere Partei wird auch gegen das Begehen des Verkaufsrechtes für die Gemeinden stimmen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß in Bayern die Gemeinden ein Verkaufsrecht haben, so verhält sich dort die Sache ganz anders. In Bayern besteht keine Grundverkehrsordnung, welche irgendwelchen Einfluß nehmen und so der Güterschlächterei und der Bauernlegung Einhalt tun könnte. Deshalb haben dort die Gemeinden das Verkaufsrecht in Gesetzesform festgelegt. Da wir dieses Grundverkehrs-

gezeg haben, mit welchem genügend Einfluß genommen werden kann, so ist ein Mittel geschaffen, um die Güterzersetzung und Güterschlächterei zu vermeiden. Deshalb ist es absolut nicht notwendig, daß den Gemeinden für landwirtschaftliche Grundstücke ein Verkaufsrecht eingeräumt wird. Etwas anderes wäre es, wenn diese Grundstücke für solche Zwecke in Industriestädten, beziehungsweise in größeren Städten und Orten verwendet würden.

Was die Aussführungen des Herrn Kollegen Gruber anbelangt, in welchem er darauf hingewiesen hat, daß jüdische Kapitalistentreie bestrebt sind, Grund und Boden zu erwerben, so stimme ich ihm vollständig bei, daß dem ein Riegel vorgeschoben werden soll; denn wir müssen trachten, daß wir uns den Grund und Boden und die Landwirtschaft vor jüdischem Einfluß frei erhalten, weil wir, ich glaube, alle genug sehen, wie das Judentum in Industrie und Kapitalismus wirtschaftet.

Ich habe daher im landwirtschaftlichen Ausschuß auch einen derartigen Antrag gestellt, daß den Juden der Grundkauf nicht gestattet sein soll. (Zwischenruf.) Leider habe ich aber gesehen, daß auch die Herren Kollegen des Herrn Gruber mich bei dieser Frage im Stich gelassen haben und ich würde es nur begrüßen, wenn durch fleißige Aufklärungstätigkeit die Grundverkehrskommissionen darauf hingewiesen und dahin aufgeklärt würden (Zwischenruf), den Grund und Boden denjenigen zuzusprechen, die auch tatsächlich in der Lage sind, ihn im Interesse der Volkswirtschaft zu bewirtschaften (Zwischenruf), denn bisher hat ja noch nie ein Jude den Grund und Boden als Bauer bewirtschaftet, sondern als Pächter und ihn als Ausbeutungsobjekt oder vergleichbar betrachtet oder den Grund und Boden als Spekulationsobjekt gekauft um die während des Kriegs leicht erworbenen Millionen sicherer anzulegen. Außerdem haben es viele, die durch den Krieg reich geworden sind, notwendig gehabt, ihr Ansehen — zum Beispiel, wenn sie Binfeljuden gewesen sind — etwas aufzupulvern und dadurch zu heben, daß sie Grundbesitzer oder Gütsbesitzer geworden sind. Nachdem ein diesbezüglicher Antrag im landwirtschaftlichen Ausschuß abgelehnt worden ist, werden wir es uns als Bauernpartei zur Aufgabe machen, in diesem Sinne in der bürgerlichen Bevölkerung fleißig Aufklärung zu schaffen, und ich glaube, nachdem alle Landwirte, alle Bauernvertreter ohne Unterschied der Partei Gegner der Sozialisierung und Gegner des sozialisierten landwirtschaftlichen Betriebes sind, so möchte ich insbesondere die Kollegen von der christlichsozialen Partei bitten, daß sie gegen die Bestimmung, „Grund und Boden können auch für eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung erworben werden“, stimmen. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Haueis: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist eigentlich von allen Rednern die Zustimmung zu dem in Verhandlung stehenden Gesetze ausgesprochen worden; ja viele haben sogar ihre Genugtuung ausgesprochen, daß es endlich dazu kommen konnte, ein derartiges Gesetz in diesem Hause durchzubringen. Eine Ausnahme hat nur der Herr Kollege Stocker gemacht. Der Herr Kollege nämlich hat, um nur eines anzuführen, hervorgehoben, daß er im landwirtschaftlichen Ausschusse einen Antrag gestellt habe, welcher gewisse Kreise von Staatsbürgern von der Erwerbung von Grund und Boden ausschließen will. Man hat aber seinen Anregungen im Ausschusse nicht zugestimmt, und zwar aus dem sehr triftigen Grunde, weil die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz den Staatsgrundgesetzen, den Bestimmungen der Handelsverträge und den Bestimmungen des Friedensvertrages zuwiderlaufen würde. Und derartige, wie soll ich denn sagen, demagogische Mittel in ein Gesetz hineinzubringen und dadurch das Ausland, ich möchte fast sagen, vor den Kopf stoßen, wo wir so sehr an das Ausland angewiesen sind, das hat der Ausschuß für nicht am Platze gehalten und es scheint, der Herr Abgeordnete Stocker konnte sich den Erwägungen, die im Ausschusse gestellt gemacht worden sind, auch nicht vollkommen verschließen, weil er es unterlassen hat, diesen seinen Antrag, den er im Ausschuß gestellt hat im Hause wieder aufzunehmen. Wir haben also keine anderen Abänderungsanträge vor uns als jene, die der Herr Kollege Weber gestellt hat. Ich glaube, im Namen des Ausschusses dem Antrage des Herrn Kollegen Weber zustimmen zu können, weil es ja noch immer dem Ermessen der Grundverkehrsbezirkskommission, beziehungsweise der Landeskommision anheimgestellt ist, ob sie in einem solchen Falle, wo der Staat oder das Land oder die Gemeinde oder der Bezirk als Käufer auftritt, den Verkauf zuläßt, oder nicht. Das scheint mir eben das Wichtige zu sein. Aus diesem Grunde, weil es die Grundverkehrscommission in der Hand hat, gemeinnützige Unternehmungen, wenn sie als Käufer auftreten, als solche zuzulassen, bin ich gegen den Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Stocker. Ich glaube, das können wir ganz ruhig den Grundverkehrscommissionen überlassen. Sie werden schon das Richtige treffen. (Sehr richtig!)

Ich möchte noch erwähnen, daß gegen den Abänderungsantrag des Kollegen Weber, soweit er den § 14 betrifft — es soll ein neues Mitglied in die Grundverkehrs-Landeskommission kommen, das aus den Reihen der Landwirtschaftlichen oder

der industriellen Interessenten bestimmt wird und durch die Landesregierung ernannt werden soll — nichts einzuwenden ist, weil die städtischen Interessenten in der Kommission nur durch ein Mitglied vertreten sind und die bürgerlichen Fachleute immerhin noch die Mehrheit in der Kommission haben. Ich bitte daher, die Anträge des Kollegen Weber anzunehmen, dagegen aber den Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Stocker abzulehnen. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß der Herr Abgeordnete Stocker gar keinen Abänderungsantrag gestellt hat. Er hat nur gesagt: „Ich werde den Antrag stellen“. Ich habe vergebens darauf gewartet, daß er auch wirklich den Antrag stellt. Ich habe gewartet, aber er ist nicht erfolgt.

Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen, weil sich das bei der Abstimmung zum Ausdruck bringen wird.

Wir kommen zur Abstimmung.

Zu den §§ 1 bis inklusive 5 liegen keine Abänderungs- und keine Zusatzanträge vor.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den §§ 1 bis 5 in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 1 bis 5 sind angenommen.

Beim § 6 ist zum 1. Punkt ein Abänderungsantrag Weber gestellt.

Ich werde zunächst über den Absatz 1 abstimmen lassen, der unbefritten ist.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Absatz 1 des § 6 zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun kommt der Abänderungsantrag Weber zur Abstimmung. Die ersten Worte „wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück . . .“ decken sich mit dem Ausschuszantrag. Wünschen die Frauen und Herren noch den Antrag zu hören? (Rufe: Nein!) Es ist nicht der Fall. Der Herr Abgeordnete Stocker meldet sich zum Worte. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Stocker: Ich beantrage getrennte Abstimmung, und zwar vorerst unter Ausscheidung der drei Worte „einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung“.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Abgeordnete Stocker beantragt, daß über die Worte „einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung“ im Antrag Weber abgesondert abgestimmt werde. Ich werde diesem Wunsch Rechnung tragen. Es kommt

daher zunächst der Antrag Weber zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Teile des Ausschuszantrages und dem Antrag Weber mit vorläufiger Auslassung der Worte „einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung“ zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche den Wörtern „einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung“ ebenfalls ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Punkt 2 des § 6 ist unbestritten, desgleichen ist § 7 bis einschließlich Punkt 2 unbestritten.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Reste des § 6 und dem Anfange des § 7 bis einschließlich Punkt 2 ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu Punkt 2 hat der Herr Abgeordnete Weber noch einen Zusatzantrag gestellt. Wünschen die Frauen und Herren, diesen Zusatzantrag zu hören? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Weber zu Punkt 2 des § 7 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Rest des § 7 und die §§ 8 bis 14 einschließlich Punkt 2 sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Teile des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Bei § 14 beantragt der Herr Abgeordnete Weber, daß nach dem Punkt 2 als Punkt 3 die Worte eingeschaltet werden (liest):

„3. Einem von der Landesregierung aus dem Kreise der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen ernannten Mitgliede.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Weber ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ändert sich in der Ausschusvorlage die Ziffer der folgenden Punkte: Punkt 3 wird Punkt 4 und Punkt 4 wird Punkt 5. Im übrigen ist der Rest des § 14 sowie auch der übrige Teil des Gesetzes unbestritten.

Es ist mir darauf aufmerksam zu machen, daß es im § 25 in der ersten Zeile nach dem Worte „des“ heißen soll: „zweiten“, so daß es zu heißen hat: „Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf seine Kundmachung folgenden

Monats in Wirklichkeit“. Ich glaube, dagegen besteht kein Anstand. Der Herr Berichterstatter hat nur vergessen, das zu erwähnen. Ich nehme an, daß die Frauen und Herren damit einverstanden sind, daß ich unter Einem in dieser neuen Fassung abstimmen lasse. (Zustimmung.)

Ich bringe also den Rest des § 14 und den Rest des Gesetzes, und zwar hinsichtlich des § 25 mit dieser kleinen Einschaltung des Wortes „zweiten“ sowie Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche in diesem Sinne ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Hauteis: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist mit der entsprechenden Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Hiermit, erscheint das Gesetz über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) auch in dritter Lesung genehmigt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Frauen und Herren, welche den Entschließungen, und zwar zunächst denjenigen, die vom Ausschusse vorgeschlagen wurden, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Entschließungen sind in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Herr Abgeordnete Weber hat weiters noch zwei Beschlusse anträge dem hohen Hause vorgelegt, die ihrem Inhalte nach verschieden sind und über die ich insgesamt abgesondert abstimmen lassen werde. Der erste Beschlusse antrag lautet (liest):

„Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über das Erbpachtrecht vorzulegen.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Beschlusse antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der zweite Beslußantrag des Herrn Abgeordneten Weber geht dahin (*liest*):

„Das Staatsamt für Justiz wird aufgefordert, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes bezüglich des gesetzlichen Wokaufsrechtes der Gemeinden bei allen entgeltlichen Eigentumsübertragungen von Liegenschaften vorzulegen.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Beslußantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Dieser Beslußantrag ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (522 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Smitska; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Smitska: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz, über das ich im Namen des Ausschusses für Heerwesen zu berichten habe, soll eine Einrichtung, die im alten Staate bereits bestanden hat, die Einrichtung eines Monopols für Schieß- und Sprengmittel nun auch im deutschösterreichischen Staate zum Besluß erhoben werden. Das Schieß- und Sprengmittelmonopol des früheren Staates hat sich allerdings nur auf Schießpulver und auf zwei Sprengmittel bezogen, die von geringerer Bedeutung sind. Es haben sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte auch die Sprengmittelherstellung und die Sprengmittelindustrie so erweitert, daß seit dieser Zeit eine ganze Reihe von neuen Sprengmitteln erzeugt werden, die seinerzeit in diesem alten Sprengmittelmonopol nicht erfaßt gewesen sind und der Erzeugung durch die Privatindustrie freigegeben waren. Die Privatindustrie hat sich der Erzeugung dieser Sprengmittel bemächtigt, es sind große Betriebe entstanden, einer davon ist das international bekannte „Dynamit Nobel“, der in allen Staaten seine Fabriken und Erzeugungsstätten hat und die Sprengmittel, besonders Dynamit in großen Massen erzeugt.

Während des Krieges haben sich alle privaten Unternehmungen mehr weniger freiwillig der Staatsaufsicht und dem Staatsmonopol unterstellt, so daß de facto heute auch die Erzeugung dieser Sprengmittel, wenn nicht in Staatsbetrieben, so doch in einer Form vor sich geht, die der staatlichen Aufsicht gleicht und unter die Bestimmungen des

Staatsmonopols fällt. Dieser Vertrag mit den privaten Unternehmungen läuft nun mit 31. Dezember d. J. ab und es ist daher notwendig, daß bis zu diesem Zeitpunkt an Stelle der früheren Bestimmungen solche Bestimmungen des Sprengmittelmonopols treten, die auch diese Sprengmittel erfassen, die bis jetzt in der Privatindustrie erzeugt worden sind.

Welche Sprengmittel nun unter das Monopol fallen sollen, wird erst nach den Bestimmungen des Gesetzes durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Das Gesetz selbst setzt nur die Tatsache des Sprengmittelmonopols gesetzlich fest!

Der Ausschuss für Heerwesen hat sich in gewissermaßen Weise auch damit beschäftigt, ob nicht durch das Gesetz in irgend welche Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain eingegriffen wird oder ob diese Bestimmungen nicht der Errichtung dieses Sprengmittelmonopols hinderlich im Wege stehen. Der Ausschuss hat die Sache gewissenhaft geprüft und ist zur Überzeugung gelangt, daß dies durchaus nicht der Fall ist, sondern daß im Gegen teil eine Anzahl von Bestimmungen im Vertrage von Saint-Germain eher dafür sprechen, daß auch die Erzeugung dieser Sprengmittel zum Staatsmonopol erhoben werden kann. So bestimmt zum Beispiel Artikel 132 des Staatsvertrages von Saint-Germain (*liest*): „Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein; ihre Produktion ist streng auf jene Erzeugnisse zu begrenzen, die für die in den Artikeln 120, 123, 129, 130 und 131 angeführten Stände und Waffen nötig ist.“

Hier schreibt in diesem Artikel 132 der Vertrag von Saint-Germain selbst vor, daß die Erzeugung dieser Artikel in Staatsbetrieben vor sich gehen soll.

Im Artikel 130 werden nun die Munitions vorräte bestimmt, die der Staat, das ist Deutschösterreich, haben darf. Es ist nun ganz selbstverständlich, meine Herren und Frauen, daß in dem Vertrage von St. Germain über diese Munitionsartikel hinaus eine Bestimmung darüber, welche sonstigen Sprengmittel erzeugt werden dürfen, überhaupt nicht enthalten ist. Die Bestimmungen des Artikel 130 sowie aller dieser Artikel über das Heerwesen haben ja im wesentlichen den Sinn, die Wehrkraft des Staates in gewissen engen Grenzen zu halten und die Erzeugung von Munition durch Festsetzung der bestimmten, in der Übersicht 5 festgesetzten Anzahl von Schuß, von Munition usw. zu beschränken. Dagegen kann es unmöglich im Sinne des Vertrages gelegen sein, daß nicht auch Sprengmittel erzeugt werden, die wir zur Sprengung bei unseren Bergwerken und Steinbrüchen, zur Rödung

unserer Wälder für alle jene Fälle brauchen, wo Sprengmittel zum privaten Gebrauch noch benötigt werden. Der Ausschuß ist daher zur Überzeugung gelangt, daß die Erzeugung solcher Sprengmittel für private Zwecke durch die Bestimmungen des Vertrages von St. Germain überhaupt nicht verhindert wird und daß daher ein Hindernis nach dieser Richtung hier nicht vorliegt. Die Erzeugung dieser Sprengmittel wird in einer einzigen Fabrik — und zwar ist hier an Blumau gedacht — vor sich gehen und es werden sowohl der Privatindustrie als auch den verschiedenen Genossenschaften — insbesondere sind es die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die solche Artikel vielfach benötigen — die Sprengmittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Verschleiß dieser Sprengmittel soll strengerer Vorschriften unterstellt werden, als sie heute gelten. Wir haben ja in den letzten Jahren Erfahrungen auf dem Gebiete gemacht, daß die bestehenden strengen Vorschriften vielfach nicht so gehandhabt werden, wie es notwendig wäre, und daß Leben und Gesundheit von Menschen vielfach durch leichtsinniges oder unvorsichtiges Handhaben von Sprengstoffen in Gefahr gekommen ist. Ich erinnere an die Katastrophe, die vor kurzem im 6. Bezirk stattgefunden hat, wo durch leichtsinnige Handhabung von Sprengmitteln so viel Menschen- und Sachschaden entstanden ist. Es ist also im Gesetze vorgesehen, daß in dieser Richtung strengere Bestimmungen eingeführt werden und daß die Strafbestimmungen auch entsprechend schärfer sind als die Strafbestimmungen, die bei sonstigen ähnlichen Übertretungen wohl gang und gebe sind. Diese Strenge hat aber ihre Begründung in der Gefahr, die tatsächlich bei leichtsinniger Handhabung der Sprengmittel für die Umwelt entsteht und die ja sehr leicht nicht nur zu großen Sachschäden, sondern auch zu Schäden an Leib und Gesundheit der Menschen führen kann.

Wir haben im Ausschuß auch die Frage geprüft, inwieweit sich hier der Monopolbetrieb vielleicht finanziell nicht als praktisch erweisen sollte. Es wurde uns nun darüber berichtet — und ich habe das auch im Bericht angeführt —, daß bisher der gesamte Umsatz in diesem Betriebe vom 1. Juli bis zum Ende des Monats Oktober 66 Millionen betragen hat, der Umsatz an Sprengmitteln allein rund 20 Millionen Kronen und die Monopolgebühren, die aus diesem Umsatz für den Staat erwachsen sind, rund 3 Millionen Kronen, so daß auch in dieser Richtung irgendwelche Bedenken, daß es vielleicht finanziell unrentabel sei, nicht bestehen. Der Ausschuß ist daher nach Überprüfung dieser ganzen Sachlage zu dem Entschluß gekommen, der hohen Nationalversammlung die Annahme des vorliegenden Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage zu empfehlen, und ich bean-

trage im Namen des Ausschusses, die hohe Nationalversammlung solle diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (Nach einer Pause.) Da keine Einwendung erhoben wird, ist das genehmigt.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen weder Abänderungs- noch Gegenanträge vor, ich werde daher über das ganze Gesetz unter Einem abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die die §§ 1 bis einschließlich 6 des Gesetzes sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Smitska: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung genehmigt.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte nunmehr diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol (gleichlautend mit 522 der Beilagen) erscheint auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir schreiten zum Schluß der Sitzung.

Ausschußmandate haben zurückgelegt die Herren Abgeordneten: Schönsteiner als Mitglied des Ausschusses für Heerwesen; Mataja als Erstzähmung des Ausschusses für Heerwesen; Gürtler Alfred als Mitglied des Justizausschusses.

Sofern diese Abgeordneten weniger als vier Ausschüssen angehören, bedürfen sie zur angezeigten Mandatsrücklegung der Genehmigung des Hauses.

Wenn keine Einwendung erhoben wird (nach einer Pause) — und dies ist nicht der Fall — nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Die Vorlagen der Staatsregierung, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) (507 der Beilagen), sowie über die Elektrizitätswirtschaft (519 der Beilagen) sind dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag, den 16. Dezember 1919, 3 Uhr nachmittags, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Vorlage der Staatsregierung, betreffend Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (518 der Beilagen).

2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (450 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleuzungen militärischer Organe im Kriege (539 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Pauly, Dr. Dinghofer und Genossen

(511 der Beilagen), Hauser, Aigner und Genossen (523 der Beilagen) und Hafner und Genossen (527 der Beilagen), betreffend die Bewilligung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrpersonen für Volks- und Bürgerschulen.

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (404 der Beilage), betreffend den achtstündigen Arbeitstag (548 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge Wimmer, Cleßin und Genossen (483 der Beilagen) und Geisler, Huber und Genossen (486 der Beilagen), betreffend Abschreibung der Brotauflage bezüglich der vom Hagelschlag betroffenen Gemeinden in Salzburg (545 der Beilagen).

Wird gegen meinen Vorschlag hinsichtlich Tagesordnung und Zeitanordnung der nächsten Sitzung des hohen Hauses eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es erscheint somit mein Vorschlag genehmigt.

Die vorgenommenen Ersatzwahlen hatten folgendes Ergebnis: Abgegebene Stimmzettel 79, absolute Stimmennmehrheit 39. Gewählt erscheinen mit je 79 Stimmen: in den Ausschuss für Heerwesen als Mitglied der Herr Abgeordneter Dr. Mataja, als Ersatzmann Abgeordneter Schönsteiner; in den Justizausschuss als Mitglied der Herr Abgeordneter Fischer.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten abends.